



Kreisgeschäftsstellen
 Petersilienstr. 23
 38640 Goslar
 Telefon (0 53 21) 4 69 60 75
 Telefax (0 53 21) 2 05 77



Anerkannte Naturschutzverbände nach Bundesnaturschutzgesetz

Goslar, 11.8.2012

Stadt Goslar
 Fachbereich Bauen
 Charley-Jacob-Str. 3
 38640 Goslar
 Per E-Mail

Bebauungsplan Nr. 511 „Bocksberg-Hahnenklee“, teilweise Änderung des Bauungsplanes Nr. 501 „Rathausstraße“ und Aufhebung des Bauungsplanes Nr. 501.3 – 3. Änderung „Rathausstraße“ sowie 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bocksberg“

Vorläufige Stellungnahme aufgrund ungewöhnlich widersprüchlicher und unvollständiger Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch namens der Landesverbände von BUND und NABU Niedersachsen e.V. nehmen wir im o.g. Verfahren im Rahmen der Verbandsbeteiligung wie folgt Stellung.

In der Begründung zum Bauungsplan wird unter Punkt 2 „Ausgangssituation, Planungsvorgaben“ ausgeführt, dass von den Vorhabenträgern ein Gesamtplan „Erlebnisberg-Bocksberg“ entwickelt worden sei. Dieser Gesamtplan liegt uns nicht vor. Stattdessen wird die Planung in drei Einzelschritten durchgezogen, die unabhängig voneinander genehmigt bzw. einem Genehmigungsverfahren unterschiedlichster Art unterzogen werden, ohne dass die Zusammenhänge deutlich werden. Dies ist unzulässig.

Zunächst wird die Vergnügungsbahn „Alpine-Coaster“ per Befreiung genehmigt, ohne dass die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände beteiligt werden sowie die anderen Träger öffentlicher Belange, dann wird für die anderen geplanten Baumaßnahmen ein Bauleitverfahren durchgeführt, obwohl der Alpine-Coaster auf diese Baumaßnahmen einwirkt, und nachfolgend wird für den Schlepplift und für die zweite Vergnügungsbahn „Wie-Lie“ ein abgetrenntes Planfeststellungsverfahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragt.

Der Alpine-Coaster ist ein wesentlicher Bestandteil des Bocksberg-Projektes. Der frühzeitige Bau des Alpine-Coasters auf der Grundlage einer Befreiung aus den Vorgaben der LSG-Verordnung ist eine „Politik der vollendeten Tatsachen“ (siehe Berichterstattung in der

Goslarschen Zeitung). Mit diesem Bau wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, vor allem der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände, zur Farce.

In der Begründung zum Bebauungsplanverfahren wird weiterhin ausgeführt, dass „für die Genehmigung der Wie-Li-Vergnügungsbahn und des Schlepplifts vom Vorhabenträger selbständige, externe Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen bei der Landesbehörde für Straßenbau in Hannover/Wolfenbüttel beantragt und durchgeführt wird.“ Einmal abgesehen davon, dass dieses nicht der korrekte Name der Behörde ist, wird in den Planunterlagen nicht begründet, warum ein solches externes Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des NESG nur beim Alpine-Coaster und beim Schlepplift beim Landesamt für Straßenbau beantragt werden muss, nicht jedoch für die zweite Vergnügungsbahn Alpine-Coaster. Wir bitten, diese Begründung nachzureichen.

Da der von den Vorhabenträgern erarbeitete „Gesamtplan „Erlebnisberg Bocksberg“ nicht beiliegt, ist für uns nicht zu erkennen, ob die jetzt vorliegenden Planungen und die damit verbundenen massiven Eingriffe in den Naturhaushalt nur den ersten Bauabschnitt im Rahmen des Gesamtplanes darstellen und damit weitere Eingriffe in den Naturhaushalt zu befürchten sind. Wir bitten, diesen Gesamtplan schnellstmöglich nachzureichen, vorher ist keine abschließende Stellungnahme möglich.

Auf S. 5 der Begründung zum Bebauungsplan heißt es im Teil 1. Planungsanlass und Ziele unter der Überschrift „Teil 1. Planungsanlass und Ziele“: „Die vorhandene Kabinenseilbahn auf den Bocksberg Hahnenklee (726 m NN) wurde von der „Erlebnisberg Hahnenklee GmbH & Co. KG“ und der „Bocksberg-Invest GmbH & Co. KG“ gekauft.“ Demgegenüber heißt es an anderer Stelle, die Bocksbergseilbahn sei an die Erlebnisberg Hahnenklee GmbH & Co. KG verpachtet worden. Wir bitten um Aufklärung dieses Widerspruches und um Auskunft, in wessen Besitz sich die Bocksbergseilbahn befindet und ob es Verpachtungen zwischen der „Erlebnisberg Hahnenklee GmbH & Co. KG“ und der „Bocksberg-Invest GmbH & Co. KG“ gibt.

Weiterhin wird ausgeführt: „Insgesamt soll (durch das Bocksberg-Projekt) die Harzregion strukturell gestärkt werden, um den Bevölkerungsrückgang und die Überalterung zu mindern bzw. zu stoppen.“ Diese Aussagen werden nicht begründet. Wir bitten dies nachzuholen. Mit dem Bocksberg-Projekt werden Tagestouristen angesprochen, während die bisherigen Touristen, die eine ruhige Erholung suchten, vertrieben werden sollen. An anderer Stelle der ausgelegten Unterlagen wird diese Aussage ausdrücklich bestätigt, indem gesagt wird, dass sich Tagestouristen gerade dadurch auszeichnen, dass sie, nachdem sie den Freizeitpark Bocksberg besucht haben, spätestens abends wieder nach Hause fahren und sich nicht wegen einer Achterbahn auf dem Bocksberg in Hahnenklee oder in der Harzregion ansiedeln. Gerade weil, wie ausdrücklich betont wird, die bisherigen Touristenzielgruppen, die eine ruhige Erholung suchten, in anderen Gebiete ausweichen sollen, ist zu befürchten, dass Arbeitsplätze in der Fremdenverkehrswirtschaft Hahnenklees verloren gehen. Da auch der Wurmberg bei Braunlage, der Winterberg bei Schierke usw. ebenfalls zu freizeitparkähnlichen Rummelplätzen ausgebaut werden sollen mit entsprechender Förderung aus Landes- bzw. EU-Mitteln, ist zu erwarten, dass diese Touristen künftig die Fremdenverkehrsregion Harz völlig meiden werden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass entsprechende Regionalfördermittel bewilligt worden seien. Ähnliche Vorhaben wie das Bocksberg-Projekt bestehen bereits in Thale, am Matthias-Schmidt-Berg im Braunlager Stadtteil Sankt Andreasberg usw. und ähnliche

Anlagen mit Sommerrodelbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen und anderen freizeitanlagenähnlichen Einrichtungen sind an anderer Stelle in der Planung oder im Genehmigungsverfahren wie oben ausgeführt. Auch dort, z.B. am Wurmberg, werden Fördermittel zur Verfügung gestellt, obwohl diese Planungen in scharfer Konkurrenz zueinander stehen. Von daher kann auch überhaupt keine Rede davon sein, dass das Bocksberg-Projekt die „Harzregion fördere“. Hier wird der alte Fehler bei der Förderung des Harz-Tourismus immer wieder neu begangen, indem nach dem Motto „Jeder gegen jeden“ gehandelt wird.

Die Planungen am Bocksberg sind dementsprechend nicht mit den Konkurrenzplanungen in Braunlage (Wurmberg, Matthias-Schmidt-Berg usw.) abgestimmt worden. Die Planungen werden in den Unterlagen zum Bocksberg-Projekt noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Beurteilung und Untersuchungen auf ihre Auswirkungen aufeinander bzw. zum Harztourismus allgemein untersucht. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind aber zwingend erforderlich, um einen sinnvollen und vor allem sparsamen und wirkungsvollen Einsatz der Regionalfördermittel im Interesse der Steuerzahler und der einzelnen Projekte zu gewährleisten. Die Planungsunterlagen sind auch in diesem Punkt unvollständig und bedürfen dringend der Ergänzung und Nachbesserung.

Dementsprechend wird in den Unterlagen zum Bocksberg-Projekt auch nicht Bezug genommen zu den die gesamte Harzregion umfassenden Planungen zur Förderung des Harztourismus allgemein wie z.B. der Planung „Harz 2015“ oder „Masterplan Alpinsport Winterharz“. Eine Abstimmung mit diesen Planungen findet nicht statt. Sie soll offensichtlich auch nicht stattfinden, denn diese die Harzregion betreffenden Planungen werden in den uns vorliegenden Unterlagen zum Bocksberg-Projekt noch nicht einmal erwähnt. Stattdessen müssen wir davon ausgehen, dass man nicht nur unabhängig von diesen Planungen arbeitet, sondern gezielt gegen diese den Gesamtharz betreffenden Planungen. Auch hier wird deutlich, dass die in der Begründung aufgestellte Behauptung, die Bocksberg-Planung diene der „strukturellen Stärkung gesamten Harzregion“, nicht zutrifft. Durch die isolierte und nicht abgestimmte Planung des Bocksberg-Projektes wird hingegen deutlich, dass das Gegenteil bewirkt und offensichtlich auch beabsichtigt ist. Hier wird gegeneinander geplant zum Schaden eines sachgemäßen Einsatzes von Fördergeldern. An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die Planung einzig und allein im Interesse eines einzelnen Vorhabenträgers und nicht im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Sollten die Vorhabenträger und die Ersteller der Planungsunterlagen dies bestreiten und meinen, die Bocksberg-Planungen würden sich in die Gesamtplanungen „Harz 2015“ und/oder „Masterplan Alpinsport Winterharz“ einordnen und einfügen, so wird dies jedenfalls in den Planungsunterlagen nicht erwähnt und nachgewiesen. Auch in dieser Hinsicht sind dann die Unterlagen fehlerhaft, unvollständig und dringend nachbesserungsbedürftig.

Wir regen an, im Rahmen der Arbeit des Harzer Tourismusverbandes einen aktuellen länder- und landkreisübergreifenden Gesamtplan zur touristischen Entwicklung der Fremdenverkehrsregion Harz zu entwickeln und von den betroffenen Gebietskörperschaften zu verabschieden. Dieser Gesamtplan hat zum einen die Folgen des Klimawandels in der Weise zu berücksichtigen, dass der künftige Schwerpunkt des Ausbaues der touristischen Infrastruktur auf den Sommertourismus gelegt wird, zum zweiten sind Planungen und Investitionen so aufeinander abzustimmen, dass Fehlplanungen, unabgestimmte Parallelplanungen und Investitionen gegeneinander unterbunden werden. Dabei sind Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes – Ergänzung für den Landkreis Goslar 1998 endlich umzusetzen, indem zum einen vordringlich die Entwicklung eines sanften und

nachhaltigen Tourismus gefördert werden, zum anderen Investitionen in die Qualität der Hotels, Pensionen und Gaststätten.

Richtig am Bocksberg-Projekt ist, dass der Schwerpunkt der Investitionen auf die Entwicklung eines Sommerangebotes gelegt wird. Es fehlt allerdings an einer konsequenten Umsetzung, weil auf die Beschneiungsanlage nicht verzichtet wird, obwohl sie sich längst als Fehlinvestition erwiesen hat. Das hat seine Ursache wohl darin, dass dann Fördergelder zurückgezahlt werden müssten. Falsch am Bocksberg-Projekt ist, dass es nicht mit ähnlichen Investitionen bzw. Planungen am Wurmberg bei Braunlage und Winterberg bei Schierke abgestimmt ist. Falsch ist zudem, dass das Bocksberg-Projekt auf die Förderung des Tagestourismus ausgelegt ist, viel wichtiger für den Harz allgemein und für Hahnenklee-Bockswiese insbesondere ist jedoch die Förderung des Übernachtungstourismus. Dazu bieten sich Investitionen zur Vermarktung des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberharzer Wasserregal“ an.

Auf S. 6 der Begründung wird ausgeführt, dass der Vorhabenträger „die Freizeitfläche des Bocksberges gekauft“ habe. An anderer Stelle wird hingegen ausgeführt, dass der Vorhabenträger lediglich die Kabinenseilbahn gekauft habe. Es wird nicht ausgeführt, was unter dem unscharfen Begriff „Freizeitfläche des Bocksberges“ zu verstehen ist. Unter dem Abschnitt 2.1 Geltungsbereich und Bestand wird darüber hinaus dargelegt, dass „der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Teile des Freizeitgeländes inklusive Bocksbergschänke sowie Teile der bereits bestehenden Bebauungspläne Nr. 501, 501.3 „Ratshausstraße“ umfasst“. Auch diese Aussagen sind widersprüchlich.

Auch der Terminus „private Grünfläche“ ist für uns in diesem Zusammenhang unklar und zu präzisieren.

Unter Punkt 2.3 Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2008) wird ausgeführt, dass die Planungen am Bocksberg mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht im Einklang stehen. Daraus folgt, dass entweder die Bocksberg-Planungen so zu ändern sind, dass sie mit den Festsetzungen des RROP vereinbar sind oder dass das RROP entsprechend zu ändern ist. In diesem Fall müsste das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) geändert werden. Wir fordern deshalb die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) zum Bocksberg-Projekt. Die Planungsunterlagen gehen auf diese Problematik überhaupt nicht ein. Die Unterlagen sind unvollständig und bedürfen der Nachbesserung. Wir behalten uns vor, im Rahmen eines durchzuführenden Raumordnungsverfahrens unsere Stellungnahme zum Bocksberg-Projekt entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

Unter der Überschrift „Natur und Landschaft“ wird ausgeführt, dass im RROP 2008 das Gebiet des Bocksberges teils als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, teils als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ festgesetzt ist. Die Bocksbergplanung widerspricht den Zielen und Zwecken eines „Vorranggebietes“ als auch eines „Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft“. Dass Teile des Bocksberggebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, zeigt den hohen ökologischen Wert, die biologische Vielfalt und große Schönheit dieses Bereiches auf. Gleichzeitig wird damit nachgewiesen, wie schwer der geplante Eingriff in Natur und Landschaft ist. Da damit die völlige Unvereinbarkeit zwischen den Festlegungen des RROP und den Bocksbergplanungen belegt und eindeutig dokumentiert wird, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) zwingend notwendig.

Die Bocksbergplanungen widersprechen ebenfalls den Zielen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wie sie im Naturpark Harz durchgeführt werden sollen (siehe S. 7 unter der Überschrift „Großschutzgebiete, Naturpark Harz“).

Die auf S. 7 dokumentierten RROP-Aussagen zum Thema „Bodenschutz“ im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) sind mit den Planungen am Bocksberg, vor allem mit der Anlage eines Wasserspeicherbeckens (das Thema „Sprengungen“ wird angedeutet), unvereinbar. Das Bocksberggebiet gehört zu mehreren Trinkwassergewinnungsgebieten. Eine Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes ist daher zu vermeiden. Die Anlage eines Wasserspeicherbeckens auf dem Gipfel des Bocksberges ist jedoch eine äußerst massive Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes, zumal durch die Sprengmittel eine Beeinträchtigung des Bodenwassers als auch durch die Sprengung eine Veränderung der wasserführenden Klüfte und Wasserwegsamkeiten im Fels nicht ausgeschlossen werden kann. Sinngemäß würde diese massive Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts auch zu befürchten sein, wenn zur Anlage des Wasserspeicherbeckens keine Sprengungen, sondern „nur“ konventionelle Baggerarbeiten durchgeführt würden. Da die Bocksbergplanungen auch den Ausführungen im RROP 2008, Kap. 1.7, S. 14) widersprechen, ist eine Änderung des RROP mittels eines ROV erforderlich.

Die im Rahmen des Bocksbergprojektes geplanten massiven Waldrodungen widersprechen zudem den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes in Kapitel 2.2, S. 16, wo die Wälder des Bocksberges als „Vorbehaltsgebiet für Wald mit besonderer Schutzfunktion als Klimaschutzwald“ bezeichnet werden. Diese Wälder sind für den Goslarer Stadtteil Hahnenklee-Bockswiese in seiner Funktion als heilklimatischer Kurort von existentieller Bedeutung. Auch hier wird eindeutig nachgewiesen, dass die Bocksbergplanung den Interessen des Allgemeinwohl in Gestalt der wirtschaftlichen Interessen der Einwohner des Stadtteils Hahnenklee-Bockswiese, die insgesamt mehr oder weniger vom Fremdenverkehr wirtschaftlich abhängen und in Gestalt der Touristen, die eine ruhige Erholung in einer intakten Natur und Landschaft genießen wollen, widerspricht und einzig und allein den Interessen eines einzelnen Vorhabenträgers im Gegensatz zu den Interessen des Allgemeinwohls dient. Durch die Bocksbergplanung und die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt in Form der geplanten Rodungen und Kahlschläge am Bocksberg als auch im Kleinen Kurpark wird die Funktion der Bocksbergwälder als Klimaschutzwald und damit einhergehend die Anerkennung des Stadtteils Hahnenklee-Bockswiese als Heilklimatischer Kurort gefährdet. Damit wird auch die wirtschaftliche Existenz eines Großteils der Einwohner Hahnenklee-Bockswieses gefährdet und beeinträchtigt.

Die im Abschnitt „Wasserwirtschaft“ zusammengefassten Auszüge aus dem RROP 2008 sind mit den Planungen am Bocksberg nicht vereinbar. Daran ändert auch das hydrogeologische Gutachten nichts, das zwar zitiert wird, aber den Unterlagen nicht beiliegt. Auch hier zeigen sich Parallelen zum Wurmberg-Projekt bei Braunlage, bei dem ebenfalls ein Trinkwasserschutzgebiet von den Planungen (Abholzungen, Bau eines Speicherbeckens, Kunstschnee-Erzeugung usw.) betroffen ist. Neu ist hier jedoch, dass gleich drei vorhandene bzw. in der Ausweisung befindliche Wasserschutzgebiete betroffen sind und auch noch die Schutzzone I. Mit dieser Planung wird die Trinkwasserversorgung eines ganzen Stadtteils aufs Spiel gesetzt im Interesse eines einzelnen Vorhabenträgers. Damit widerspricht die Bocksberg-Planung auch in diesem besonders eklatanten Fall den Interessen des Allgemeinwohls und muss entschieden abgelehnt werden!

Wir möchten zudem auf die Ausführungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig, Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar, „Beschreibende

Darstellung“, eingehen. Hier heißt es auf S. 40 unter der Überschrift D 3.1 07 „Fremdenverkehrsregion Harz“: „Die große regionalwirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs im Harz und am Harzrand ist durch eine breit angelegte Qualitätsoffensive zu erhalten und zu stärken. Projekte im Sinne des 'qualitativen und sanften Tourismus' sind verstärkt zu fördern.“ (Unterstreichung von uns) Und es heißt weiter: „Auf den Bau größerer Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen sollte zugunsten regionaler Infrastruktur-Nutzungskonzepte verzichtet werden.“ (S. 40) Es heißt in der RROP-Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar weiter: „Als Voraussetzung für die Landesförderung von Tourismusprojekten ist – sofern nicht vorhanden – die Aufstellung touristischer Gesamtentwicklungskonzepte durch die Gemeinden und die Tourismusregion anzustreben.“ (S. 40) Bis heute wird in der Tourismusregion Harz gegeneinander gearbeitet, gegeneinander geplant und ohne jegliche Abstimmung investiert. Die Projekte am Wurmberg bei Braunlage, am Winterberg bei Schierke und am Bocksberg bei Hahnenklee-Bockswiese sind hierfür aktuelle, negative Beispiele. Auf S. 40 heißt es weiter: „Den Überlastungserscheinungen, die sich im Harz durch den zeitweilig starken Tagestourismus ergeben, ist durch eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes verbunden mit Maßnahmen zur Besucherlenkung zu begegnen.“ Mit dem Bocksberg-Projekt wird jedoch gerade der Tagestourismus gefördert und damit die im RROP kritisierten Überlastungserscheinungen noch verstärkt, was durch den geplanten Bau eines Großparkplatzes an Stelle des Kleinen Kurparks belegt wird. Mit dem Bocksberg-Projekt wird genau das Gegenteil dessen betrieben, was im RROP gefordert wird und gefördert werden soll.

Auf S. 41 der RROP-Ergänzung 1999 heißt es: „Durch ihre Realisierung (von Fremdenverkehrseinrichtungen) dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden.“ (Unterstreichung von uns) Das Bocksberg-Projekt widerspricht diesen Vorgaben völlig.

Unter Punkt D 3.1 10 „Touristische Großprojekte“ heißt es auf S. 41: „Touristische Großprojekte, wie Freizeit- und Erlebnisparks, Feriendörfer u.ä. sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen.“ (S. 41). Dies ist am Bocksberg nicht geschehen. Im Gegenteil wurde mit dem Bau des Alpin-Coasters begonnen, ohne die Umweltauswirkungen zu beachten und die gegenüber der regionalen und räumlichen Entwicklung abzuwägen.

Unter dem Punkt 2.4 Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben werden soll. Obwohl das Bebauungsplanverfahren bereits begonnen wurde, hat das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht begonnen. Von einer Parallelität beider Verfahren kann keine Rede sein. Wir regen an, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern und die Flächen am Bocksberg weiterhin als „Flächen für die Forstwirtschaft“ zu kennzeichnen.

Auf S. 7 wird unter dem Punkt 2.5 Bundesjagdgesetz ausgeführt, dass die Vorhabenträger „Erlebnis-Bocksberg Hahnenklee GmbH & Co. KG“ und die „Bocksberg-Invest GmbH & Co. KG“ die Wälder der Freizeitflächen des „Erlebnisberges“ gekauft hätten. Auf S. 5 heißt die Firma stattdessen „Erlebnisberg-Hahnenklee GmbH & Co. KG“. Wie heißt die Firma richtig?

Es wird in diesem Abschnitt auch nicht ausgeführt, inwieweit angesichts der intensiven Nutzung der Flächen durch Touristen das Jagdrecht überhaupt noch gefahrlos ausgeübt werden kann, zumal dann, wenn – wie ausgeführt – das Jagdrecht an andere verpachtet wird.

Die Bocksberg-Planung widerspricht der Verordnung des unter Punkt 2.6 auf Seite 7 f. angesprochenen Landschaftsschutzgebietes am Bocksberg. Außerdem werden nach § 24 NAGBNatSchG „Besonders geschützte Biotope“ zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang muss untersucht werden, inwieweit die überplanten Flächen im Landschaftsschutzgebiet verbleiben können. Dies geht aus den uns vorliegenden Unterlagen jedoch nicht hervor. Die Bocksberg-Planung steht auch im Widerspruch zu den Festsetzungen für eine „T-Zone“. Auf diesen Punkt werden wir unter „Umweltbericht“ näher eingehen.

Betr. „Wasserschutzgebiete“ – Punkt 2.7 auf S. 8: Die Planung stellt insofern einen besonders schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt dar. Hier stehen die Bocksbergplanungen in einem besonders krassen Widerspruch zu den Aussagen im Regionalen Raumordnungsprogramm. Unverständlich ist, dass die Stadt Goslar nicht bereit ist, aus früheren Fehlern zu lernen. Wir erinnern an den Versuch, bei den Planungen für eine Ferienhaussiedlung auf dem Königsberg das dortige Wasserschutzgebiet der Granetal-Trinkwassersperre (Schutzzone III) zu ignorieren. Ähnliche Erfahrungen wurden gemacht, als man versuchte, das Industrie- und Gewerbegebiet Baßgeige aus dem geplanten Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen Alt Wallmoden – Baddeckenstedt herauszulösen. Die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes macht nur Sinn, wenn die Abgrenzung des Schutzgebietes mit dem Wassereinzugsgebiet übereinstimmt. Und auch die Bestimmungen und Festsetzungen in einer Wasserschutzgebietsverordnung machen nur Sinn, wenn ihre Einhaltung konsequent durchgesetzt wird. Die räumliche Abgrenzung und die inhaltlichen Bestimmungen in Form der WSG-Verordnung dürfen nicht politischen Überlegungen und opportunistischen Entscheidung unterworfen sein, sondern können nur aufgrund fachlicher Gegebenheiten festgesetzt werden. Es wird aber auch an diesem Beispiel dokumentiert, dass das Bocksberg-Projekt eben nicht dem Allgemeinwohl dient, das sich in der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und dem Schutz dieses Wasserschatzes ausdrückt, sondern allein den Interessen eines Vorhabenträgers auf Kosten des Allgemeinwohls, dokumentiert in einer eklatanten Gefährdung der Qualität und der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Unter Punkt D 3.9.1 05 „Deckung des Wasserbedarfs so weit möglich aus regionalen Wasservorkommen“ heißt es auf S. 80 der RROP-Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar: „Der Wasserversorgung aus regionalen Wasservorkommen ist Vorrang vor Fernwasserbezug einzuräumen, um insbesondere die Abhängigkeit von der Harzwasserversorgung zu vermeiden (Gefahren bei überregionalen Kontaminationen und Versauerung). Im Großraum Braunschweig ist der Tendenz zur Aufgabe der kleinen Wasserwerke und Brunnen entgegenzuwirken.“ (S. 80) Mit einem Bau des Bocksberg-Projekts in mehreren Wasserschutzgebieten würde man im völligen Gegensatz zu den Festlegungen in der RROP-Ergänzung für den Landkreis Goslar einen weiteren Beitrag zur Konzentration der Wasserversorgung leisten.

Auf S. 81 heißt es in der RROP-Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar weiter: „Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken.“ In den wissenschaftlichen Untersuchungen von Frau Prof. Carmen de Jong von der Universität Savoyen (siehe www.goslar.bund.net, Download unter „Wurmberg“) wird nachgewiesen, dass mit der Produktion von Kunstschnee ein erheblicher Verbrauch von Wasser verbunden ist, der eben nicht komplett wieder den Fließgewässern bei der Schneeschmelze zugeführt wird.

Bei der Planung des Bocksberg-Projektes, vor allem bei der Berechnung und Bewertung der Umweltauswirkungen, bleiben diese wissenschaftlichen Erkenntnisse völlig unberücksichtigt, weil sie offensichtlich nicht bekannt sind. Wir haben deshalb ein Exemplar einer kurzen Ausarbeitung über die Umweltauswirkungen vor allem zur Beeinträchtigung des Wasserschatzes beim Wurmberg- und Winterberg-Projekt beigefügt. Diese Beeinträchtigungen sind mit denen beim Bocksberg-Projekt vergleichbar, zumal der Bocksberg noch um etwa 200 m niedriger ist als der Wurmberg bei Braunlage bzw. der Kleine Winterberg bei Schierke.

Im Punkt 2.8 wird auf den Ergebnisbericht über die hydrogeologische Beurteilung der geplanten Waldrodungen Bezug genommen. Dieser Ergebnisbericht wird zwar in der Fußnote 1 auf S. 8 erwähnt, es wird auch aus diesem Ergebnisbericht der Firma Consulaqua, Geo-Infometric, Hildesheim zitiert, auf Nachfrage bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar wurde dieser Ergebnisbericht jedoch nicht zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

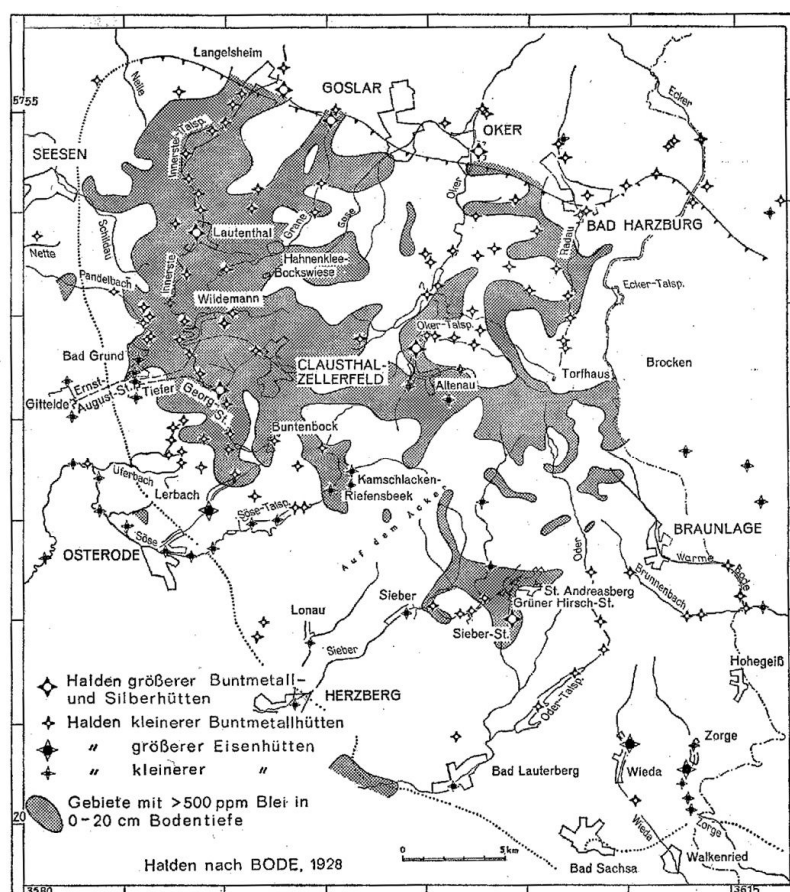
Das Thema „Wasserschutz“ ist bei der Beurteilung der Bocksberg-Planung sowie bei der Erarbeitung einer Stellungnahme von besonderer Bedeutung, weil der Eingriff in drei Wasserschutz- bzw. Wassergewinnungsanlagen bis hin zur Schutzzone I einen besonders gravierenden Eingriff darstellt. Das Gutachten von Consulaqua, Geo-Infometric, Hildesheim, ist bei der Beurteilung dieses Themas von besonders großer Wichtigkeit. Von daher ist es nicht hinnehmbar, dass dieser „Ergebnisbericht“ nicht zur Verfügung gestellt wird.

Das Thema „Erosion“ fehlt in den Unterlagen völlig – unverständlich, wenn man die durch den Kunstschnee induzierten Erosionsprobleme betrachtet, siehe folgendes Foto aus dem Januar 2012 und die Anlage 2.



In Punkt 2.9 „Ergebnisbericht zur Naturraumausstattung des Landschaftsschutzgebietes am Bocksberg, Biotoptypenkartierung, Pflanzenartenerfassung, Vogelartenkartierung“ wird erläutert, dass die Ausweisung einer T-Zone (Tourismus-Zone) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „ein Beitrag zur Perspektivplanung für eine intensivere touristische Nutzung, jedoch unter der Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes“ darstelle. Dies trifft bei der Bocksberg-Planung nicht zu. Eine Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes findet erwiesenermaßen nicht statt. Die Bocksberg-Planung widerspricht deshalb auch den Ausführungen und Zielsetzungen des im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar in Auftrag gegebenen Ergebnisberichtes zur Naturraumausstattung des LSG am Bocksberg“.

Nach der Karte des vom Landkreis Goslar erlassenen „Bodenplanungsgebiet“ (Punkt 2.10) liegt das gesamte Bocksberggebiet zwar nicht in diesem Bodenplanungsgebiet, aber nur, weil hier keine Bebauungspläne vorhanden sind. Dies bedeutet keineswegs, dass hier keine Bodenbelastung mit Schwermetallen und/oder mit anderen Schadstoffen vorliegt, siehe folgende Grafik aus Nowak & Preul (1971).



Mit der Verabschiedung des Bebauungsplanes ist dieses Gebiet ins Bodenplanungsgebiet aufzunehmen. Das Bodenplanungsgebiet betrifft den gesamten Bocksberg und die vorliegende Planung und nicht nur – wie in den Unterlagen behauptet – die Talstation der Seilbahn, der geplante Großraumparkplatz und die Bocksbergschänke auf dem Bocksberggipfel.

Im Abschnitt 3 „Neue Nutzungen, Planungsinhalte, Festsetzungen im Bebauungsplan“ wird auf S. 9 im Abschnitt 3.1.1 auf den „Ziehweg“ eingegangen, über den lediglich zu erfahren ist, dass er eine Fläche von 2.600 m² beansprucht und die vorhandene Familienabfahrt bis zur

Talstation des geplanten Schlepliftes verlängert. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob mit dem Bau des Ziehweges auch Waldrodungen verbunden sind und ob mit dem Bau des Ziehweges weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden sind. Wir bitten, dies nachzuholen und die offenbar unvollständigen Unterlagen in diesem Punkt zu ergänzen und nachzubessern.

Der Alpine-Coaster wird im Abschnitt 3.1.2 vorgestellt. Es wird ausgesagt, dass er auf einer aufgeständerten bzw. auf einem Erdwall mit einer Höhe von bis zu 4,0 m befindlichen Fahrschiene steht. Diese Vergnügungsbahn stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild dar. Es ist uns unverständlich, dass zum einen diese Vergnügungsbahn per Befreiung bereits gebaut werden darf, ohne dass die Träger öffentlicher Belange – vor allem die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände – am Verfahren beteiligt werden, und dass zum anderen diese Vergnügungsbahn im Gegensatz zum Wie-Li nicht planfestgestellt werden muss. Wir bitten in beiden Fragen um eine Begründung. Es ist schon kurios, dass die Stadt Goslar die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände bei Bauleitplanungen mitten in der Goslarer Altstadt, wo weit und breit keine Natur und Landschaft vorhanden ist, beteiligt, der Landkreis Goslar bei Verfahren inmitten von Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten jedoch nicht. Unserer Ansicht nach ist der Bau dieser Bahn, die zudem von weitem vom Heilklimatischen Kurort Hahnenklee zu sehen ist, mit der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ nicht vereinbar. Betonfundamente sind gegossen worden, wie eine Ortsbesichtigung ergeben hat, ebenso wurden erhebliche Erdarbeiten durchgeführt.

In diesem Abschnitt heißt es außerdem: „Die Trasse verläuft innerhalb des vorhandenen Fichtenwaldes.“ Im weiteren Text heißt es dann, dass die Bereiche, die vom Alpin-Coaster genutzt werden, künftig als „private Grünfläche“ ausgewiesen werden. Demnach hat hier eine Waldrodung bzw. ein „Waldumbau“ stattgefunden, der zudem nicht ausgeglichen oder ersetzt wurde, sondern per „Befreiung“ durchgeführt wurde.

Die unserer Meinung nach rechtswidrige Genehmigung des Baues der Vergnügungsbahn Alpine-Coaster wird noch dadurch verschlimmert, indem vollendete Tatsachen bezüglich der sogenannten „Nebenskiabfahrt“ geschaffen wurden. Dies wird im folgenden Abschnitt 3.1.3 „Hahnenkammabfahrt als neue Skiabfahrt“ auf der S. 9 f. dargestellt. Hier heißt es: „Da der geplante (wieso geplant? Er ist doch bereits im Bau) Rundkurs der (*hier muss es wohl „des“ heißen*) Alpin-Coasters die vorhandene Nebenskiabfahrt durchschneidet, wird eine neue, steilere Nebenabfahrt gebaut.“ Diese Politik der vollendeten Tatsachen unter Umgehung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, vor allem der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände, lehnen wir grundsätzlich ab. Wir erarbeiten unsere Stellungnahmen ehrenamtlich und investieren viel Zeit, teilweise auch erhebliche finanzielle Mittel, in unsere Arbeit. Wir können dann erwarten, dass diese Stellungnahmen auch entsprechend gewürdigt werden und nicht durch diese Politik der vollendeten Tatsachen zur Farce werden.

In den Planungsunterlagen wird des öfteren vom Alpin-Coaster und dann wieder von einem Alpine-Coaster gesprochen. Wie heißt die Vergnügungsbahn denn nun eigentlich korrekt?

Eine „Seilbahnabfahrt für Freestyler“ wird unter Punkt 3.1.4 vorgestellt. Im Abschnitt 3.1.5 „Kinderland mit Ski-, Tubingpiste und Rodelwiese mit Zauberteppich, Winter- und Sommertubingpiste“ wird ausgesagt, dass die Tubingfahrer auf geliehenen, aufgepumpten LKW-Reifen im Winter und im Sommer auf der Rodelwiese rodeln (S. 10). Auf S. 20 hingegen wird unter der Überschrift „Geplante Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG“ z.B. die Schneise der Tubingpiste mit standorttypischer Mahdgutübertragung begründet und dies

als Ausgleichsmaßnahme angegeben. Es ist rechtlich nicht möglich, einen Eingriff in den Naturhaushalt mit einem anderen Eingriff auszugleichen, da diese Tubingpiste auch im Sommer mit LKW-Reifen befahren werden soll. Es stellt sich die Frage, ob die Eingriffe in den Naturhaushalt in Gestalt der Erzeugung von großer Mengen Kunstschnee und der damit verbundene Energieaufwand, die Beleuchtung und Präparierung der Piste usw. gerechtfertigt werden können, um dieser kleinen Zielgruppe dienlich zu sein. In den Planungsunterlagen wird diese Frage überhaupt nicht untersucht. Insofern sind auch hier die Planungsunterlagen unvollständig und dringend nachbesserungsbedürftig. Wir weisen darauf hin, dass wir unsere Stellungnahme nach Schließung dieser Lücken in den Planungsunterlagen evtl. ergänzen und erweitern werden.

Einen der schwerwiegendsten Eingriffe in den Naturhaushalt stellt der Bau des Speicherbeckens auf dem Gipfel des Bocksberges dar. Er wird im Kapitel 3.1.6 „Künstliches Speicherbecken auf dem Bocksberggipfel am Nord-Ost-Hang“ beschrieben. Zuerst möchten wir festhalten, dass auf dem Wurmberg bei Braunlage ebenfalls ein Wasserspeicherbecken in den Fels gebaut werden soll, um im Winter Wasser für die Beschneiungsanlage zu haben. Auch der Wurmberg wird zu einem Freizeitpark mit ähnlichen bzw. sogar identischen Einrichtungen wie auf dem Bocksberg bei Hahnenklee umgebaut mit künstlicher Landschaft, künstlichen Seen, künstlicherem Schnee und künstlicher Beleuchtung. Beide Planungen finden offenbar ohne jegliche Abstimmung untereinander statt, werden aber gleichermaßen aus Steuergeldern bezuschusst, um sich dann gegenseitig Konkurrenz zu machen und dieselben Zielgruppen anzusprechen. Dies ist nicht im Interesse des Allgemeinwohls. Es gibt aber auch Unterschiede zwischen beiden Speicherbecken, die für die Touristen jedoch ohne Belang sind.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Speichersee auf dem Gipfel des Bocksberges bei Hahnenklee aus zwei Gründen gebaut werden soll – zum einen zum Abkühlen des Wassers aus dem Neuen Grumbacher Teich zur Erzeugung von Kunstschnee, zum zweiten zur Nutzung im Sommer durch das Befahren mit Elektrobooten. Es wird nicht untersucht, ob diese Ziele nicht auch durch alternative Maßnahmen erreicht werden können, so dass dieser gravierende Eingriff in den Naturhaushalt vermieden werden könnte. Denn im Gegensatz zum Wurmberg bei Braunlage verfügt man auf dem Bocksberg über eine Wasserzuführung aus dem Neuen Grumbacher Teich und damit auch im Winter über ausreichend Wasser für die Beschneiungsanlagen. Demgegenüber soll in Braunlage das Wasser das ganze Jahr über aus der Warmen Bode in den Speichersee auf der Wurmbergkuppe gepumpt werden und dies ist auch nur dann möglich, wenn in der Warmen Bode Überschusswasser vorhanden ist. Es wäre also durchaus möglich, auf dem Bocksberg auf einen Speichersee zu verzichten, um das Wasser aus dem Neuen Grumbacher Teich technisch abzukühlen. Damit wäre der Eingriff in den Naturhaushalt, der für den Bau des Speichersees erforderlich ist, vermieden. Diese Alternativlösung wird in den Planungsunterlagen überhaupt nicht untersucht, was einen schwerwiegenden Mangel in den Planungsunterlagen darstellt, denn Planungsalternativen müssen untersucht werden. Auch hier sind die Unterlagen mangelhaft, unvollständig und bedürfen der Nachbesserung. Wir erwarten, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt und vervollständigt werden. Um uns die Gelegenheit zu geben, zu den dann vollständigen Unterlagen wiederum Stellung zu nehmen.

Als zweiter Grund für den Bau des Speichersees auf dem Bocksberg wird angegeben, dass er im Sommer für die Nutzung mit Elektrobooten touristisch genutzt werden soll. Es stellt sich nun jedoch die Frage, ob für diese marginale Nutzung ein so großer Eingriff in den Naturhaushalt und vor allem in die Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete begründet

werden kann und somit zulässig wäre. Auch dies wird in den Unterlagen nicht untersucht. Auch dies müsste in den Planungsunterlagen wie oben beschrieben nachgebessert werden.

In den Unterlagen heißt es wörtlich im letzten Absatz auf S. 11: „Der für die Nutzung durch das Wasserspeicherbecken vorgesehene Bereiche erfolgen als „Wasserspeicherbecken“. Dieser Satz ergibt keinen Sinn.

Im Abschnitt 3.1.7 wird auf den „Rope-Runner“ eingegangen. Aus den Beschreibungen ist nicht zu erkennen, um was es sich handelt. Es wird lediglich von einem Drahtseil gesprochen, an dem man ins Tal hinabsausen könne und dass es im Bebauungsplan nicht festgesetzt werde. Das können wir nicht nachvollziehen. Offensichtlich soll das Drahtseil an der Berg- und Talstation der vorhandenen Seilbahn befestigt werden. Sind auf der 950 m langen Strecke Stützen erforderlich und wie sehen die Sicherheitsmaßnahmen aus? Welche Bauarbeiten sind an der Berg- und Talstation notwendig? Warum wurde diese Anlage „Rope-Runner“ nicht gebaut, wenn sie im Bebauungsplan nicht festgesetzt zu werden braucht, andererseits jedoch die sehr viel aufwendigere Vergnügungsbahn Alpin-Coaster ohne Beteiligung der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände per Befreiung aus der Verordnung zum LSG-Gebiet errichtet werden konnte?

Unter dem Punkt 3.1.8 „Rutschenanlage am umgesetzten oder neu gebauten Aussichtsturm mit Spielbereich“ wird ausgeführt, dass der vorhandene Aussichtsturm auf dem Bocksberggipfel umgesetzt oder neu gebaut werden soll. Dazu soll er mit drei zum Teil spiralförmigen Rutschen zu einem Spielbereich gestaltet werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich jedoch hier die Frage, wie das Problem der Strahlung des Funkmastes gelöst werden soll, zumal Kinder auf diese Strahlung besonders empfindlich reagieren. Dazu finden sich in den Unterlagen überhaupt keine Angaben. Wir regen deshalb an, die Frage des vom Funkmast ausgehenden Elektrosmogs vor allem auf Kinder zu untersuchen. Dazu sind Messungen am Funkmast erforderlich. Bei der Bewertung der Elektrosmog-Immissionen ist vor allem darauf zu achten, dass sich in der Nähe ein Spielbereich befinden soll. Auch in dieser Hinsicht sind die uns vorliegenden Unterlagen unvollständig und bedürfen der Nachbesserung. Wir behalten uns vor, nach Vervollständigung der Unterlagen unsere Stellungnahme auszuweiten und zu ergänzen.

Auf S. 11 der Unterlagen wird sodann unter Punkt 3.1.9 unter der Überschrift „Großraumparkplatz auf der Fläche des ehemaligen kleinen Kurparks und auf dem Festplatz mit Anpflanzungen von Bäumen und Hecken“ behandelt. Die Flächen des kleinen Kurparks und des Festplatzes sollen zu einem Parkplatz für 440 PKW umgebaut werden, wobei die Zufahrt über die Parkstraße, Hindenburgstraße und „An den Teichwiesen“ verlaufen soll. Dabei werden Busse völlig unbeachtet gelassen. Dies ist jedoch wichtig, da die Einmündung von der Parkstraße in die Hindenburgstraße außerordentlich eng und unübersichtlich ist. Die Hindenburgstraße selbst ist außerordentlich eng und wird durch parkende Fahrzeuge noch enger und unübersichtlicher. Dies ist in den Planungsunterlagen nicht beachtet worden und ist nachzubessern.

Das Abholzen des Kleinen Kurparks ist ein gravierender Eingriff in den Naturhaushalt, weil es sich hier um wertvolle, alte Bäume handelt. Der Verlust dieser Bäume kann nicht durch die Anpflanzung von etwa 60 weitaus kleineren Bäumen ausgeglichen werden, zumal es sich dann um Bäume auf einem Parkplatz handelt. Der Verlust der Boden- und Kraut- bzw. Grasschicht unter den Bäumen im Kleinen Kurpark wird nicht ausgeglichen.

Nach den Rechtsvorschriften sind die Planungsbehörden verpflichtet, Eingriffe in den Naturhaushalt nach Möglichkeit zu vermeiden. Erst wenn diese Vermeidung des Eingriffs nicht möglich ist, kann in einem zweiten Schritt geprüft werden, inwieweit dieser nicht zu vermeidende Eingriff zu minimieren ist. Erst in einem eventuell notwendigen dritten und vierten Schritt sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anzuordnen. In diesem Fall der Planung eines Großparkplatzes an Stelle des Kleinen Kurparks hat die Stadtverwaltung eine Maximierung des Eingriffes in den Naturhaushalt geplant, den zu allem Überfluss die Investoren nach unseren Informationen überhaupt nicht beantragt haben und auch nicht wollen! Diese Handlungsweise der Stadtverwaltung ist im höchsten Maße rechtswidrig und außerordentlich töricht. Wir regen an, die ausgelegten Planungsunterlagen seitens der Stadt zurückzuziehen, neu zu bearbeiten und auszulegen.

Hahnenklee besitzt als einziger Ort im Westharz den großen Vorteil, keinerlei Durchgangsverkehr aufzuweisen im Gegensatz z.B. zu Lautenthal, Altenau, Wildemann usw. Diesen Vorteil wissen viele Harztouristen, die vor allem eine ruhige Erholung bevorzugen, zu schätzen. Dieser gravierende Vorteil Hahnenklees soll nun aufgegeben werden, indem der Straßenverkehr gezielt und bewusst in den Heilklimatischen Kurort hineingelenkt wird, noch dazu durch besonders enge und unübersichtliche Straße. Bisher wurde ein Großteil des motorisierten Individualverkehrs außerhalb des Heilklimatischen Kurortes am Großparkplatz hinter der Stabkirche abgefangen. Es kann nicht im Interesse des Allgemeinwohls sein, die Einwohner Hahnenklees und die Touristen mutwillig mit mehr Straßenverkehr und den damit verbundenen Immissionen in Gestalt von Abgasen, Lärm und Staub zu belasten und die Bausubstanz in den engen Straßen durch Erschütterungen, Salzwasser und Spritzwasser zu belasten. Auch die Verkehrssicherheit wird durch die Planung verschlechtert.

Im Abschnitt 3.1.9 „Großparkplatz“ wird lediglich darauf verwiesen, dass ein Großparkplatz für 440 PKW geschaffen werden soll. Ein erheblicher Teil der Gäste kommt jedoch auch per Bus nach Hahnenklee. Es wird in den Unterlagen nicht geklärt, wie diese Busse die unübersichtliche und vor allem sehr enge Zu- und Abfahrt zum Großparkplatz bewältigen sollen. Außerdem werden durch den zu erwartenden Busverkehr die Straßen, vor allem „An den Teichwiesen“ und der Großparkplatz selbst erheblich belastet. Es müsste untersucht werden, ob der Straßenbelag diesen Belastungen standhalten kann und ob nicht ein Ausbau der Straßen auch für den Busverkehr erforderlich wäre.

In einer Anfrage des Mitglieds des Hahnenkleer Orsrates, Herrn Wiebe, der u.E. zugleich Anwohner der Straße „An den Teichwiesen“ ist, weist er darauf hin, dass zumindest die Straße „An den Teichwiesen“ nur provisorisch mit einer Asphaltdecke überzogen worden sei, um die Staubbelastung zu minimieren. Er weist zudem darauf hin, dass diese Straßendecke den zu erwartenden Verkehr vom und zum Parkplatz nicht standhalten könne. Auf diese Fragen wird in den Planungsunterlagen nicht eingegangen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, welche Kosten für einen evtl. Straßenausbau „An den Teichwiesen“ entstehen und wer sie zu tragen hat.

Es wird im folgenden Text auch darauf hingewiesen, dass der geplante Großparkplatz, bestehend aus dem abzuholenden Kleinen Kurpark und dem Festplatz, im Wassergewinnungsgebiet der Grane liegt. Ein Ableiten des Oberflächenwassers in den angrenzenden Wald ist mit der Trinkwasserschutzverordnung nicht vereinbar und unzulässig

Unter Punkt 3.1.10 wird unter der Überschrift „Beschneigung, Flächenbedarf für die Beschneigungsanlagen mit Leitungen, Nebenanlagen und Pumpstation“ ausgeführt, dass die Beschneigungsanlage nicht nur dazu genutzt werden soll, um den natürlichen Schnee zu

ergänzen bzw. zu ersetzen, sondern auch um die „Skisaison zu verlängern“. Beim Bau der Beschneiungsanlage und vor allem bei dem sich anschließenden juristischen Streit mit dem BUND wurde seitens der Betreiberin immer betont, dass eine Verlängerung der Skisaison nicht beabsichtigt sei. Dies wurde auch in der Öffentlichkeit über die Presse verbreitet, z.B. in der Goslarschen Zeitung. In diesem Abschnitt ist zudem die Rede von einer Optimierung der Beschneiungsanlage. Diese Beschneiungsanlage ist bereits mehrfach erweitert, d.h. aus der Sicht der jeweiligen Betreiber „optimiert“ worden. Da diese Anlage nun schon etwa acht Jahre in Betrieb ist, sind auch die seinerzeit erwarteten positiven Auswirkungen der Beschneiungsanlage auf den Tourismus in Hahnenklee überprüfbar. Die jüngsten Zahlen des Harzer Tourismusverbandes (HTV), früher Harzer Verkehrsverbandes (HVV), über die Entwicklung der Übernachtungszahlen in Hahnenklee sind ernüchternd. Demnach zeigt sich, dass trotz der Beschneiungsanlage und ihrer Erweiterung die Übernachtungszahlen in Hahnenklee in den vergangenen Jahren zurückgegangen sind. Demgegenüber berichtete die Goslarsche Zeitung, dass die Übernachtungszahlen 2011 im Ostharz um 4 % angestiegen sind, während sie im Westharz mit + 0,2 % stagnierten, obwohl der Ostharz unseres Wissens über keine einzige Beschneiungsanlage verfügt. Und dass der Ostharz gegenüber dem Westharz aufhole, ist mehr als 20 Jahre nach der Grenzöffnung kein überzeugendes Argument mehr.

Es heißt auf S. 11 im Abschnitt 3.1.10 weiter, dass „die neue Hahnenkammabfahrt, die neue Hahnenfußabfahrt, der neue Ziehweg und die Spur des zusätzlich geplanten Schlepliftes nicht beschneit werden.“ Dementsprechend werden die Folgen einer Beschneigung in die Berechnungen zur Aufstellung einer Umweltbilanz, um die Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Schutzgüter ausgleichen und ersetzen zu können, nicht einbezogen. Wir befürchten jedoch, dass der Betreiber aus taktischen Gründen lediglich vorerst eine Teilbeschneigung der Skipisten auf dem Bocksberg propagiert und später aus Gründen der Rentabilität eine Beschneigung auch der oben erwähnten Skipisten und Wintersportanlagen anstrebt, es sich mithin bei dem jetzt vorliegenden Verfahren quasi um einen 1. Bauabschnitt handelt, dem bald ein 2. Bauabschnitt folgen könnte. Wir bitten um Auskunft, inwieweit diese Aussagen, die Hahnenkamm-, die Hahnenfußabfahrt, der Ziehweg sowie die Spur des zusätzlichen Schlepliftes werden nicht beschneit, verbindlich sind.

In diesem Abschnitt heißt es weiter, dass auf dem Gipfel des Bocksberges ein Gebäude errichtet werde, um Raum für die Pumpstation und das Abstellen der Beschneigungsgeräte zu haben. Es fehlen Angaben über den Standort des Gebäudes. Es wird lediglich mitgeteilt, dass das Gebäude eine Fläche von 5,0 x 8,0 m benötige. Wir vermissen Angaben über die Höhe, über die Bauweise, die Gestaltung, die Dachform des Gebäudes usw. Auch hier sind Unterlagen unvollständig und bedürfen der Ergänzung.

Auf S. 12 heißt es in diesem Abschnitt abschließend: „Da die Beschneiungsanlagen temporär nur im Winter aufgestellt werden, erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan.“ Diese Aussage ist unzutreffend. Das Gebäude für die Pumpstation und zur Unterbringung der Schneekanonen dürfte im Sommer wohl nicht abgebaut werden. Auch die Anschlussäulen an den Skipisten, die benötigt werden, um die Schneekanonen mit Strom und Wasser zu versorgen, bleiben im Sommer erhalten. Da Anzahl und Standort der einzelnen Anschlussäulen für uns wichtig sind, um die jeweilige Beeinträchtigung für den Naturhaushalt beurteilen zu können, beantragen wir, diese Einrichtungen im Bebauungsplan nach Anzahl, Standort und Größe textlich und zeichnerisch festzusetzen.

Die „Künstliche Beleuchtung“ wird im Abschnitt 3.1.11 behandelt. Hier muss zwischen einer Straßen- bzw. Wegebeleuchtung einerseits und einer Sportstättenbeleuchtung per Flutlicht

unterschieden werden. Das ist bei den uns vorliegenden Planungsunterlagen nicht der Fall. Es muss auch wegen der hohen Reflexionswirkung von Schnee zwischen einer Beleuchtung von beschneiten Pisten und einer Straßen- und Wegebeleuchtung unterschieden werden, weil Straßen und Wege zumeist eine dunkle, z.B. asphaltierte Oberfläche haben, die kaum reflektiert. Wir vermissen zudem Aussagen über die Beleuchtungsstärke und verweisen auf die Beeinträchtigungen durch Lichtverschmutzung, wie sie von den Experten des Vereins Sternwarte Sankt Andreasberg e.V. im Rahmen der Verbands- und Bürgerbeteiligung beim Verfahren zum Ausbau des Wurmberges bei Braunlage vorgetragen wurden. Auch hier sind die Unterlagen unvollständig und verbesserungsbedürftig. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach einer dringend notwendigen Ergänzung der Planungsunterlagen ebenfalls zu ergänzen und zu ändern.

Im Text dieses Abschnittes heißt es abschließend, dass „Straßen- und Wegebeleuchtungen in Bebauungsplänen nicht festgesetzt werden.“ Hier handelt es sich jedoch in erster Linie um eine Flutlichtanlage zur Beleuchtung von Sportstätten. Die Anzahl und Lage der Flutlichtmasten hat erheblichen Einfluss auf die Stärke der Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt und auf die Schutzgüter, z.B. auf das Landschaftsbild. Zudem hat eine Flutlichtanlage, z.B. bei der Wahl der Beleuchtungsmittel, erheblichen Einfluss auf die Tierwelt, z.B. auf Insekten. Dies bleibt in den Unterlagen völlig unberücksichtigt (siehe Umweltbericht). Auch hier sind die Unterlagen unvollständig und ergänzungsbedürftig. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist erforderlich.

Es fällt zudem auf, dass hier eine völlig andere Verfahrensweise zu beobachten ist im Gegensatz zum Wurmberg-Projekt bei Braunlage, wo die Flutlichtanlage durchaus im Rahmen der Bauleitplanung ausführlich vorgestellt und auf ihre Umweltauswirkungen beurteilt wird. Wir bitten um eine Begründung, warum beim Bocksberg-Projekt bei Hahnenklee anders verfahren wird als beim Wurmberg-Projekt bei Braunlage.

Wir fordern die Einhaltung der DIN EN 12 193 für die Beleuchtung von Sportanlagen für den Freizeitsport. Bei der Dimensionierung der Flutlichtanlage ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Schnee eine extrem hohe Reflexionswirkung aufweist, so dass die nach DIN EN 12 193 vorgegebene Beleuchtungsstärke noch einmal um rund die Hälfte reduziert werden kann, was aufgrund der niedrigeren Energiekosten auch im Interesse der Betreiber ist.

Der Abschnitt 3.1.12 beschäftigt sich mit „Imbiss- und Trinkbuden, E-Übergabestation, Pumpstationen etc. als Nebenanlagen“. Auch hier wird lediglich festgelegt, dass die Anzahl dieser Nebenanlagen auf 10 begrenzt werden soll. Wir halten die Festsetzung der Standorte dieser Nebenanlagen für unverzichtbar, weil Imbiss- und Trinkbuden erhebliche Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft darstellen zum Beispiel in Gestalt von Lärm, Müll und Unruhe. Dies gilt umso mehr in einem solch sensiblen Bereich wie dem Bocksberggebiet, das nicht ohne Grund als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Ganz besonders wichtig ist es, die möglichen Auswirkungen der zahlreichen Imbiss- und Trinkbuden auf die Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete abschätzen und beurteilen zu können, da es sich ja hier sogar um die Schutzzone I handeln könnte, die beeinträchtigt werden könnte. Deshalb ist die Festsetzung der Lage dieser Einrichtungen unverzichtbar, auch im Hinblick auf möglicherweise beeinträchtigte geschützte Biotope.

Mit der Errichtung von zahlreichen Imbiss- und Trinkbuden auf dem Bocksberg wird zudem deutlich, dass die Betreiber mit ihren Plänen zum Ausbau des Bocksberges zu einem Rummelplatz zwei Ziele verfolgen. Zum einen sollen die Touristenströme aus Hahnenklee heraus auf den Bocksberg gelenkt werden, was für den heilklimatischen Kurort nachteilig

wäre. Zum zweiten sollen in erster Linie Tagestouristen angesprochen werden zum Nachteil der Touristen, die in Hahnenklee übernachten und eine ruhige Erholung nachsuchen. Auch das ist zum Nachteil des heilklimatischen Kurortes Hahnenklee-Bockswiese. Auch in diesem Punkt wird belegt, dass die Planungen nicht im Interesse des Allgemeinwohls liegen, sondern im Interesse eines einzelnen Betreibers.

„Die Flächen für die Ersatzaufforstungen gem. NWaldLG stehen noch nicht fest, sie werden noch festgesetzt“ lautet die Aussage im Punkt 3.2 „Ausgleichsmaßnahmen“. Auch diese Aussagen sind unzureichend und müssen ergänzt werden. Eine Stellungnahme unsererseits erfolgt später, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen festgesetzt worden sind.

Unter dem Thema „Schallschutz“ heißt es im Abschnitt 3.3, dass „Geräusche durch den verbleibenden Wald weitgehend gedämpft“ würden. Was ist unter „weitgehend“ zu verstehen, zumal es im Text weiterhin heißt, dass die Vergnügungsbahnen „weitgehend geräuschlos“ betrieben werden? Da die Vergnügungsbahnen aufgeständert in einer Höhe von bis zu 4,0 m fahren, ist eine Geräuschbelastung durchaus zu befürchten. Außerdem sind ja nicht nur die Fahrgeräusche zu berücksichtigen, sondern auch die nicht auszuschließenden Schreie der „vergnügten“ Fahrgäste. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass der „verbleibende Wald“, vor allem der neue Waldrand neu gestaltet und bepflanzt werden soll. Inwieweit hat dies Auswirkungen auf den geräuschkämpfende Funktion des Waldes, der in den Planungsunterlagen unterstellt wird. Wir beantragen in diesem Punkt konkrete Aussagen zur Lärmbelastung, zur Ausbreitung der Geräusche und der Auswirkungen auf den Naturhaushalt unter Berücksichtigung der geplanten Umgestaltungen des Waldrandes. Der Begriff „weitgehend“ ist planerische Poesie und unkonkret. Die Unterlagen sind in diesem Punkt unvollständig und bedürfen der Ergänzung. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme entsprechend zu ergänzen, wenn die Planungsunterlagen vollständig erneut ausgelegt sind und uns zur Erarbeitung einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden sind.

Es wird im Abschnitt 3.4 „Alternative Standorte“ ausgesagt, dass in der Umgebung von Hahnenklee keine alternativen Standorte vorhanden sind. Da das Bocksberg-Projekt jedoch laut Begründung des Bebauungsplanes im Abschnitt „Ziele“ eine wirtschaftliche, touristische Stärkung der gesamten Harzregion bewirken soll, ist es unverzichtbar, nicht nur die Umgebung Hahnenklees, sondern eben auch die gesamte Harzregion diesbezüglich zu betrachten und zu untersuchen. Dabei stellt man fest, dass über den gesamten Harz verteilt, ähnliche Einrichtungen in Betrieb bzw. in der Planung sind, so dass ein harter Konkurrenzkampf um diese Zielgruppen der Touristen entbrennen wird. Wir weisen z.B. auf die Einrichtungen am Wurmberg bei Braunlage, am Matthias-Schmidt-Berg in Sankt Andreasberg, in Thale, am Winterberg bei Schierke usw. hin. Es ist zu befürchten, dass bei Genehmigung und Fertigstellung auch dieser Einrichtungen das Bocksberg-Projekt angesichts der Konkurrenzsituation wieder nicht rentabel betrieben werden kann. Daraus könnte ein Einstellen des Betriebs (Investitionsruine) oder, um dies zu vermeiden, ein weiterer Ausbau der Anlagen erfolgen, um die Konkurrenz in Braunlage, Sankt Andreasberg, Schierke usw. zur Aufgabe zu bewegen mit der Folge, dass dann dort Investitionsruinen entstünden. Von einer Stärkung der Harzregion kann also keine Rede sein. Vielmehr werden Gäste vertrieben, die eine ruhige Erholung suchen. Das sind die Stammgäste des Harzes, und vor allem von Hahnenklee-Bockswiese. Der heilklimatische Kurort Hahnenklee verfügt über ein Alleinstellungsmerkmal im Harz, indem kein Durchgangsverkehr den Ort, die Einwohner und die Touristen belastet. Anstatt dieses Alleinstellungsmerkmal touristisch zu nutzen, z.B. durch ein Konzept „Hahnenklee ohne Autoverkehr“, wird nun das Gegenteil angestrebt, indem man den PKW- und Busverkehr gezielt und bewusst in den Harzort hineinleitet. Hahnenklee

verfügt außerdem über Wanderwege, die auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sind, weil sie entsprechend ausgebaut sind und vor allem über ein sehr geringes Gefälle bzw. eine sehr geringe Steigung aufweisen. Gerade diese Zielgruppe aus zumeist älteren und teilweise sehr alten Touristen sucht eine ruhige Erholung im Harz und speziell in Hahnenklee. Diese Zielgruppe, die zumeist aus langjährigen Stammgästen besteht, wird nun gezielt vergrault, indem man Tagestouristen und vor allem Ballermann-Touristen bewirbt. Hinzu kommt, wie schon betont, dass in anderen Harzorten (Braunlage, Sankt Andreasberg, Schierke, Schulenberg usw.) ähnliche Angebote wie in Hahnenklee dargeboten werden bzw. in der Planung sind. Nach einer repräsentativen Untersuchung des Harzer Verkehrsverbandes (HVV, jetzt Harzer Tourismusverband HTV) kommen aber etwa 80 % der Harzbesucher gezielt wegen der Natur und Landschaft in den Harz und nur etwa jeweils 10 % wegen irgendwelcher Events bzw. wegen Sportveranstaltungen.

Von daher gibt es zwar zum Bocksberg keinen Alternativberg im Umkreis von Hahnenklee-Bockswiese, jedoch in der näheren Umgebung im Oberharz (Wurmberg, Matthias-Schmidt-Berg, Kleiner Winterberg usw.) Wir vermissen Alternativkonzepte zur Entwicklung eines sanften, nachhaltigen Tourismus, der die vorhandenen großen Stärken aufgreift und touristisch vermarktet. Die Stärken „Kein Durchgangsverkehr“ und „Rollstuhlfähige Wanderwege“ haben wir bereits erwähnt. Hinzu kommen jedoch weitere Stärken, die ebenfalls seit Jahren nicht genutzt und teilweise sogar überhaupt nicht gewollt sind. Das ist einerseits das UNESCO-Weltkulturerbe „Oberharzer Wasserwirtschaft“ und andererseits der international anerkannte Nationalpark Harz sowie in diesem Zusammenhang auch der Naturpark Harz.

Mit dieser Planung „Erlebnisberg Bocksberg“ wird die bisherige Politik am Bocksberg, mit dem Bau und der Erweiterung einer Beschneiungsanlage neue Zielgruppen, vor allem Tagestouristen nach Hahnenklee zu bekommen, fortgesetzt, es wird nun ein völliger Umbau der Fremdenverkehrspolitik in Hahnenklee-Bockswiese vorangetrieben. Trotz zunehmender Konflikte zwischen Wanderern auf der einen und Monsterroller- und Mountainbikefahrern auf der anderen Seite konnten diese Touristengruppen sich noch einigermaßen aus dem Wege gehen und nebeneinander her ihren Urlaub in Hahnenklee-Bockswiese parallel verbringen. Das wird sich jetzt ändern. An zahlreichen Stellen werden die Wanderwege am Bocksberg nicht mehr nur durch die Downhill-, Monsterroller- und Mountainbikestrecken durchschnitten, es kommen jetzt zwei Vergnügungsbahnen hinzu, ein Rope-Runner, Sommertubing und im Winter neue Skipisten, neue Schleplifte, Snowtubing und die Vergnügungsbahnen, die auch im Winter betrieben werden sollen. Es ist geplant, den Tourismus zum einen auf die Zielgruppe des Tagestourismus zu konzentrieren, zum anderen findet eine räumliche Konzentration auf den Bocksberg statt. Durch den Bau von bis zu 10 Imbissbuden, Trinkhallen usw., durch den Bau der Vergnügungsbahnen und eines Spielbereiches mit Ausdehnung der Gastronomie auf der Bocksbergkuppe sowie mit der Sommernutzung des künstlichen Speicherbeckens ist es für die allermeisten Tagesgäste überhaupt nicht mehr erforderlich, nach Hahnenklee oder gar nach Bockswiese zu kommen. Wer sich einige Stunden im Vergnügungspark aufgehalten hat, dort in Gestalt der Imbiss- und Bratwurstbuden sowie der Gastronomie alles für das leibliche Wohl vorfindet, wird keinen Grund haben, umständlich in Hahnenklee oder gar Bockswiese einzukehren oder gar zu übernachten. Andererseits werden die letzten Stammgäste von Hahnenklee-Bockswiese, die eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft genießen wollen, enttäuscht diesem Ort den Rücken kehren, weil von einer ruhiger Erholung angesichts von Achterbahnen und Ballermann-Tourismus an den Imbissbuden keine Rede mehr sein kann. Wie man bei einer ähnlichen Einrichtung am Wurmberg bereits beobachten kann, sind gerade diese Trink- und Imbissbuden mit ihrer lauten Musikbeschallung auf dem entsprechenden Niveau

Anziehungspunkt für den Ballermann-Touristen mit all den Auswirkungen in Form von Gegröle, Müll, Verunreinigungen durch das Urinieren in der Natur usw.

Ein alternatives Tourismuskonzept liegt vor. Es bedeutet Zusammenarbeit im Harz statt Konkurrenzdenken, d.h. jeder Harzort bietet auf einander abgestimmt etwas anderes. Harz-Card. Öffentlicher Nahverkehr verbindet die Attraktionen. Internationale Highlights für die Harzregion sind:

1. Nationalpark Harz
2. UNESCO-Welterbestätten Rammelsberg, Goslar, Oberharzer Wasserwirtschaft, Lutherstadt Eisleben und Quedlinburg.

Besondere Highlights für Hahnenklee:

1. Kein Durchgangsverkehr (dieses Alleinstellungsmerkmal wird durch das Bocksberg-Projekt zerstört, indem der PKW- und Busverkehr zum neuen Großparkplatz durch den Ort geführt wird)
2. Oberharzer Wasserwirtschaft – Hahnenklee-Bockswiese liegt zwar am Rande des Oberharzer Wasserregals, verfügt jedoch über eine Reihe von Highlights, die touristisch genutzt werden können:
 - Auerhahn-Kaskade. Die Aneinanderreihung von sechs Speicherseen ist einmalig im Regalgebiet.
 - Oberer Kellerhalsteich. Es handelt sich hier um den höchstgelegenen Speichersee im Regalgebiet.
 - Unterer Flößteich: Am luftseitigen Dammfuß sind noch heute die Fischeaufzuchtbecken zu erkennen, aus denen der Fischbesatz aller der einst 62 Speicherteiche im Regalgebiet stammte.
 - Thanteich mit Ausflut: Es handelt sich um den kleinsten Speicherteich im Regalgebiet. Er hat eine einzigartige Ausflut mit einer in Trockenmauerung befassten Gewölbedecke. Im Gegensatz zu anderen Teichen mit Rasenhaut erfolgte die Dammbabdichtung mit einer Tonschicht.
 - Kranicher Teich mit Striegelgerüst: Es handelt sich offensichtlich um den ältesten Speicherteich, denn der obere Teil des inzwischen geteilten Teiches wurde bereits 1402 als „Rudolfessump“ urkundlich erwähnt. In den Teichdamm integriert ist das größere der beiden noch authentischen Striegelgerüste der Bauweise bis 1714.
 - Kuttelbacher Teich: Seit Jahrzehnten wird dieser Teich als Waldseebad genutzt und gilt als eines der schönsten deutschen Naturbäder.
 - Grumbacher Teich: Er verfügt als einziger Teich im Regalgebiet über eine Insel.

Die Anerkennung des Oberharzer Wasserregals als UNESCO-Welterbeobjekt ist seit mindestens 12 Jahren im Gespräch, ab 2007 lief das Anerkennungsverfahren, vor etwa zwei Jahren wurde in Brasilia die Anerkennung des Oberharzer Wasserregals als Teil des UNESCO-Weltkulturerbeobjekts „Erzbergwerk Rammelsberg und Goslarer Altstadt“ ausgesprochen. Seither ist in Hahnenklee-Bockswiese nichts zur touristischen Vermarktung dieses international anerkannten touristischen Welthighlights unternommen worden, obwohl entsprechende Vorschläge z.B. im Rahmen des ILEK-Prozesses (Integriertes Ländliches Entwicklungs-Konzept) oder

auch über einen entsprechenden Ratsantrag zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Goslar seit geraumer Zeit vorliegen. Dazu gehört auch das Projekt des Leiters der Goslar Marketing-Gesellschaft, Herrn Bitter, das seit Jahren leerstehende Kurmittelhaus in Hahnenklee für die touristische Vermarktung des „Oberharzer Wasserregals“ zu nutzen.

3. Heilklimatischer Kurort: Durch die Abholzung von für den Klimaschutz und die Luftreinheit äußerst wertvollen Waldbereichen sowie durch die Abholzung des kleinen Kurparks wird auch dieses für Hahnenklee-Bockswiese existenziell wichtige Angebot für die Gäste verschlechtert und erheblich beeinträchtigt.
4. Rollstuhlgeeignete Wanderwege. Durch die Umstellung auf den Tagestourismus statt auf die längerfristig Erholung suchenden Übernachtungstouristen sowie durch die Umstellung des Hahnenklee-Tourismus auf andere Zielgruppen (Ballermann-Touristen, Event-Touristen statt Natur- und Kulturtouristen) werden die Stammgäste von Hahnenklee-Bockswiese vergrault. Es wäre stattdessen sinnvoll, aufbauend auf den Stammgästen der meist älteren (best ager) Touristen, die eine ruhige Erholung in intakter Natur und Landschaft, aufbauend auf die Zielgruppe der Bildungstouristen, die wegen des UNESCO-Weltkulturerbe kommen, neue Zielgruppen anzusprechen, die mit diesen Stammkunden kompatibel sind, z.B. junge Familien mit kleinen Kindern, Schulklassen usw.
5. Naturpark Harz (siehe oben)
6. Stabkirche.

Die Zielgruppen, die ruhige Erholung suchen, wie Naturtouristen, Kulturtouristen, Bildungstouristen, ältere Touristen (best ager), junge Familien mit kleinen Kindern usw., kurz: Touristen mit Niveau statt Ballermann, sind von großer Bedeutung. Daher besteht auch die Notwendigkeit, die Schwächen von Hahnenklee endlich anzugehen. Diese Schwächen bestehen – wie im gesamten Oberharz auch – in erster Linie in der mangelnden Qualität vieler Hotels, Pensionen und Gaststätten. Ein gutes Beispiel liefert hierzu das Best-Western-Hotel in Hahnenklee, dem in der Presse der Charme eines DDR-Ferienheimes bescheinigt wird (lt. Goslarscher Zeitung). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass in weiten Teilen des Harztourismus das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht stimmt. Immer mehr Gäste erwarten für den im Harz verlangten Preis mehr als Häuser, in denen seit Jahrzehnten nicht investiert wurde. Hingegen belegten positive Beispiele wie z.B. der „Walpurgishof“ in Hahnenklee, dass Häuser, in die massiv investiert wurde, auch hervorragend laufen. Hinzu kommt oftmals die schlechte bzw. überhaupt nicht vorhandene Ausbildung des Personals, was angesichts der Arbeitsbedingungen und Löhne nicht verwunderlich ist.

Da seit etwa acht Jahren am Bocksberg eine Beschneiungsanlage besteht, die zudem schon mehrfach erweitert und ausgebaut wurde, lässt sich überprüfen, ob sich diese Investition gerechnet hat. Die Übernachtungszahlen Hahnenklees, die wir freundlicherweise vom Harzer Tourismusverband zur Verfügung gestellt bekommen haben, belegen, dass diese Beschneiungsanlage für Hahnenklee-Tourismus überhaupt nichts gebracht hat, denn die Übernachtungszahlen fallen weiterhin kontinuierlich. Deshalb plädieren wir dafür, in die Qualität der Hotels, Pensionen und Gaststätten zu investieren bzw. diese Investitionen zu fördern. Dies ist auch möglich, da ein entsprechendes Förderprogramm der NBank vorhanden ist.

Ein weiterer Beleg für die Richtigkeit dieser These sind die jüngsten Übernachtungszahlen im Vergleich zwischen Ost- und Westharz. Es zeigte sich, dass die Übernachtungszahlen im Westharz trotz der Millioneninvestitionen in Sportanlagen (Sonnenberg, Wurmbergschanze, Beschneigungsanlagen usw.) bei + 0,2 % stagnierten, während die Übernachtungszahlen im Ostharz um 4 % anstiegen, obwohl es dort unseres Wissens keine einzige Beschneigungsanlage gibt.

Weiterhin wird als Begründung für das Bocksberg-Projekt angegeben, dass ein rentabler Betrieb der Seilbahn ohne dieses Projekt nicht möglich sei. Das ist kein Argument. Es kann nicht angehen, dass die Betreiber der Bocksberg-Seilbahn meinen, die politisch Verantwortlichen und die Behörden unter Druck setzen zu können mit dem „Argument“, die Seilbahn bei einer Nichtgenehmigung zu schließen und die vorhandenen Arbeitsplätze zu vernichten. Über Fragen der Rentabilität müssen sich die Betreiber vor dem Kauf der Seilbahn Gedanken machen.

Zur Bebauung vermissen wir konkrete Angaben. Was soll auf dem Bocksberg gebaut werden. Welche Größe, welche Dachform, welches Material? Wir finden dazu keine Details.

Anlieferungsverkehr: In den Unterlagen wird ausgeführt, dass der Anlieferverkehr über die Forststraße vom Auerhahn aus erfolgen soll. Es heißt dort weiter, dass diese Forststraße ausschließlich von diesen Fahrzeugen zur Ver- und Entsorgung sowie für Rettungsfahrzeuge etc. genutzt werden darf. Es werden jedoch keine Festlegungen getroffen, wie dies sichergestellt werden soll. Ein Verkehrsschild reicht da sicherlich nicht aus. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die negativen Erfahrungen beim Bau und Betrieb der sog. „Steinberg-Alm“. Auch dort wurde seitens der Stadtverwaltung Goslar versprochen, dass die Forststraße ausschließlich für Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung genutzt werden dürfe. Jetzt steht dort ein Schild „Anlieger frei“ und jeder kann diese Straße nutzen, wenn er ein „Anliegen“ hat. Wir regen an, Maßnahmen zu treffen, die ein Befahren der Straße zum Bocksberggipfel durch Unbefugte ausschließt (Schranke mit Kartenlesesystem o.ä.)

Die Einmündung auf die Straße zum Bocksberggipfel in Höhe von Auerhahn ist nicht nur steil, so dass die Gefahr besteht, dass Fahrzeuge aufsetzen – diese Auffahrt ist auch sehr eng und unübersichtlich, so dass hier eine große Unfallgefahr, vor allem bei schnellen Fahrzeugen (Motorrädern usw.) besteht. Diese Gefahr wird bei Lastkraftwagen, die zur Ver- und Entsorgung der Gastronomie erforderlich sind, noch erhöht, weil diese Fahrzeuge evtl. zurücksetzen müssen, um die scharfe und steile Kurve der Einmündung der Straße zum Bocksberggipfel auf die Bundesstraße zu meistern. Wir bitten, diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. Baumaßnahmen an der Straßeneinmündung vorzunehmen, wobei hier selbstverständlich auch die Umweltauswirkungen dieser möglichen Baumaßnahmen einbezogen werden müssen.

Der Funkmast auf dem Bocksberggipfel emittiert Strahlung, deren Umfang und Stärke uns nicht bekannt ist. Wie hoch ist die derzeitige Strahlung? Gab es entsprechende Messungen über die Emission und die Immission in der Umgebung des Funkmastes? Welche Nutzer betreiben auf dem Bocksberggipfel Anlagen, die Strahlungen emittieren? Gibt es Pläne für eine Erweiterung der Strahlungen emittierenden Nutzungen auf dem Bocksberg? Welche Entfernungen zum Kinderspielplatz, zum geplanten Rutschenturm, zur Gaststätte usw. müssen eingehalten werden, zumal nach den Planungsunterlagen der den Funkmast umgebende Zaun zurückversetzt werden soll? Wir regen an, die mit der Strahlung zusammenhängenden Fragen zu eingehend zu prüfen und öffentlich auszulegen.

Zur Erweiterung der Beschneidung wird von einer „Optimierung“ gesprochen. Was ist darunter zu verstehen? Da die Beschneidungsanlage in den letzten etwa acht Betriebsjahren schon mehrfach erweitert bzw. „optimiert“ wurde, bitten wir um Auskunft, ob weitere Optimierungen noch zu erwarten sind?

In der den Planungsunterlagen beigefügten Karte wird ersichtlich, dass Hauptwanderwege von den Planungen beeinträchtigt werden. Sie werden an etlichen Stellen zerschnitten bzw. durch den Lärm der Vergnügungsbahnen stark beeinträchtigt. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Hauptwanderwege für Wanderer, vor allem diejenigen, die eine ruhige Erholung in intakter Natur und Landschaft erwarten, noch nutzbar sind. Diese Wanderer bilden nicht nur in Hahnenklee-Bockswiese, sondern im gesamten Fremdenverkehrsgebiet Harz das Stammgästepotential. Es besteht hier die Gefahr, dass durch das Bocksberg-Projekt wesentliche Teile der Stammgäste vergrault werden und in andere Harzorte bzw. andere Fremdenverkehrsregionen verdrängt werden. Damit würde ungewollt dem Tourismus im Heilklimatischen Kurort schwerer Schaden zugefügt, Fremdenverkehrsbetriebe und die Arbeits- und Ausbildungsplätze dort gefährdet bzw. vernichtet. Das kann nicht im Interesse des Allgemeinwohls liegen.

Der Liebesbankweg wurde als Premium-Wanderweg durch das Deutsche Wanderinstitut prämiert. Dieser Premium-Wanderweg wird in den Publikationen des Harzer Tourismusverbandes (HTV), der Hahnenklee-Tourismus Marketing Gesellschaft (HTM) und der Goslar Marketing Gesellschaft (GMG) zu Recht zu Werbezwecken herausgestellt. In den Planungsunterlagen zum Wurmberg-Projekt fehlen jedoch Hinweise auf Untersuchungen, inwieweit die Überquerung des Liebesbankweges mit Vergnügungsbahnen, die Lärmbeeinträchtigungen vor allem auf dem Liebesbankweg sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld des Liebesbankweges nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Attraktivität dieses Premium-Wanderweges führen könnte, sondern eine für 2013 anstehende Neuzertifizierung durch das Deutsche Wander-Institut in Marburg gefährden könnte. Wir regen an, diese im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft in Hahnenklee-Bockswiese und im gesamten Harz dringend notwendigen Prüfungen nachzuholen, bevor eine Entscheidung zum Bocksberg-Projekt gefällt wird.

Durch die sich bereits im Bau befindliche Vergnügungsbahn Alpin-Coaster wird der Liebesbankweg mittels einer mehr als 4,0 m hohen Brücke überquert. Damit wird dieser Premium-Wanderweg entwertet. Aus anderen Quellen ist uns jedoch mitgeteilt worden, dass die Überquerung des Liebesbankweges in einer Höhe von 5,0 m erfolgen soll. Wir bitten, diese widersprüchlichen Aussagen zu klären, zumal damit unter Umständen eine Verschärfung bzw. Minderung der Beeinträchtigungen verbunden sein könnte.

Fahrradspuren: Wo kann gefahren werden und wo nicht? Auch hier ist eine Festsetzung im B-Plan erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Nicht nur am Bocksberg, sondern im gesamten Harzgebiet kommt es immer wieder zunehmend zu gefährlichen Situationen zwischen Wanderern und Radfahrern (Mountainbiker und andere). Um diese Gefahren im Interesse aller Beteiligten zu entschärfen, schlagen wir vor, Wege für Wanderer und Radfahrer (Mountainbiker) getrennt auszuweisen und Querungen möglichst zu vermeiden bzw., wenn dies nicht möglich ist, besonders zu sichern. Die ökologischen Auswirkungen (Erosionsschäden und andere) sind deutlich sichtbar und sollten dokumentiert werden, um durch spezielle Untersuchungen Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung herauszuarbeiten bzw. Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

In der für diese Planungsunterlagen einschlägigen Ortsratssitzung in Hahnenklee wurde von Herrn Wiebe angeregt, die Straßenqualität der Straße „An den Teichwiesen“ zu prüfen, weil diese Straße seinerzeit lediglich provisorisch mit einer dünnen Asphaltdecke überzogen wurde, um der Staubbildung zu begegnen. Für einen verstärkten Verkehr auf den Großparkplatz sei dieser Straßenbelag jedoch völlig ungeeignet. Gespräche mit Anwohnern dieser und benachbarter Straßen haben diesen Sachverhalt untermauert. Wir regen an, den Straßenbelag auf seine Belastbarkeit zu untersuchen und gegebenenfalls die Straße „An den Teichwiesen“ auf Kosten des Verursachers so auszubauen, dass sie der Verkehrsbelastung standhält.

Direkt am geplanten Großparkplatz gibt es ein Kinderheim der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung und touristische Betriebe, z.B. Ferienwohnungen, sowie Anlieger. Wie hoch ist die Belastung der Anwohner in Gestalt von Lärm, Abgasen, Staub durch den Großparkplatz, vor allem durch Busse, die oftmals im Leerlauf stundenlang den Motor laufen lassen, um den einsteigenden Fahrgästen gleich einen aufgewärmten Bus anbieten zu können?

Im Kapitel 4 „Planfeststellungsverfahren für den „Wie-Li“ und den Schlepplift“ wird ausgeführt, dass hier ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Es wird auf S. 15 weiterhin dargelegt, dass Planierarbeiten durchgeführt werden sollen. Es fehlen jedoch zum einen Aussagen über den Umfang dieser Planierarbeiten, zum anderen fehlen Aussagen, welche Auswirkungen diese Arbeiten als auch der Betrieb der Vergnügungsbahn auf den Naturhaushalt haben wird. Es wird lediglich ausgesagt, dass der „Schlepplift die Lebensräume streng geschützter Arten tangiere“. Diese Aussagen sind völlig unzureichend und reichen für die Erarbeitung einer qualifizierten Stellungnahme keineswegs aus.

Eingriff in Wasserschutzgebiete: In der Fußnote 8 auf S. 17 heißt es, dass die Untere Wasserschutzbehörde Goslar das Gutachten „Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Eingriffe (Rodungen) in den Wasserschutzgebieten am Bocksberg“ von der Firma Consulaqua, Geo-Infometric, Hildesheim hat erstellen lassen. Diese Behörde heißt „Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar“ und nicht Untere Wasserschutzbehörde. Wo ist dieses Gutachten?

Auf S. 17 heißt es im Umweltbericht im Kapitel 1 „Schutzgebiete“ im Unterabschnitt 1.2 „Ergebnisse der hydrogeologischen Beurteilung der geplanten Eingriffe (Rodungen) in den Wasserschutzgebieten am Bocksberg“, dass „durch zusätzliche Einzelfällungen (0,1 ha) und Zusatzflächen (0,3 ha) sich eine Gesamtrodungsfläche von 6,12 ha ergebe. Auf S. 22 wird erläutert, dass 61.650 m² Fichtenforst in mesophiles Grünland umgewandelt werde, also gerodet wird. Zusätzlich wird der Kleine Kurpark abgeholzt mit einer Fläche von 7.900 m². Das macht zusammen 69.550 m². Wenn dann noch die 0,1 ha Einzelfällungen und 0,3 ha Zusatzflächen hinzuaddiert werden, ergibt sich eine Rodungsfläche von fast 7 ha. Auf S. 42 der Sitzungsvorlage wird zu den Waldrodungen folgendes ausgeführt: „Waldrodungen, Kahlschläge des Waldes (WZF) für die neuen Nutzungen: ca. 61.650 m² im Bebauungsplan sowie ca. 12.700 m² +4.800 m² in den Planfeststellungsverfahren.“ Allein diese Aussage ergibt eine Rodungsfläche von 79.150 m². Wie viel Wald wird denn nun tatsächlich wegen des Bocksberg-Projektes wo im Detail gerodet?

Ausführlich wird sodann aus dem Gutachten der Firma Consulaqua-Geoinfometric zitiert, doch erst nach mehrmaliger Nachfrage bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar war es möglich, eine Kopie dieses Gutachtens zu erhalten. Wir regen an, solch wichtige Unterlagen, aus denen große Passagen zitiert werden, den uns zur Erarbeitung einer Stellungnahme zugesandten Planungsunterlagen gleich beizufügen, damit uns nicht auf diese

Weise einer umständlichen mehrmaligen Nachanforderung dieses Gutachtens unnötig die ehrenamtliche Arbeit erschwert wird und die Erarbeitung der Stellungnahme unnötig verzögert wird.

Auf S. 18 wird nun versucht, anhand des Gutachtens der Firma Consulaqua, die geplanten Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten als unbedeutend und ungefährlich für den Schutz des Trinkwasserschutzes darzustellen. Es ist völlig unstrittig und eindeutig, dass die geplanten Baumaßnahmen und Eingriffe in den Naturhaushalt in einem Wasserschutzgebiet auch in der Schutzzone III untersagt sind. Es handelt sich hier jedoch sogar um Eingriffe in die Schutzzonen I und II. Es ist völlig unerheblich, ob die betroffene Fläche lediglich 1 % der Fläche des Wasserschutzgebietes ausmacht. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes macht nur Sinn, wenn die gesamte Fläche des Wassereinzugsgebietes vollständig und ausnahmslos unter Schutz gestellt wird. Anders ist ein Trinkwasserschutz auch nicht möglich. Wo will man denn die Grenze ziehen, bei 2 % oder bei 10 % oder wo? So etwas ist in der Verordnung zum Trinkwasserschutz aus gutem Grund nicht vorgesehen. Es geht nicht an, dass die Grenzen von Wasserschutzgebieten nach parteipolitischen Vorlieben gezogen werden gemäß geschäftlicher Privatinteressen statt nach fachlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen und Erkenntnissen.

Die angestellten Vermutungen, der Stickstoffeintrag in den Trinkwasserschutz sei wahrscheinlich aufgrund der Rodungen nur gering und werde sich in einigen Jahren schon wieder einpendeln, können wir nicht folgen. An solchen Experimenten auf der Grundlage von Mutmaßungen und Wünschen beteiligen wir uns nicht. Wir fordern die konsequente Einhaltung und Durchsetzung der Schutzverordnung zum Trinkwasserschutz.

Die LSG-Verordnung widerspricht den Planungen in jeder Weise. Selbst in einer T-Zone muss eine mit dem LSG verträgliche Nutzung erfolgen. Dort heißt es zum Thema „Schutzzweck“ für alle drei Zonen, also auch für die T-Zone, dass „die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des harztypischen Landschaftsbildes mit natürlichen Landschaftselementen“ den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes darstellen. Das ist hier eindeutig nicht der Fall, denn achterbahnähnliche Vergnügungsbahnen sind weder natürlich noch harztypisch.

Das wird in der Biotoptypenkartierung, S. 18 f., bestätigt, indem es dort heißt: „Insgesamt wurden 22 Biotoptypen erfasst, von denen 9 gesetzlich nach § 24 NAGBNatSchG geschützt sind und 4 als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG vom 21.5.1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. I. 206, S.7 vom 22.07.1992).“ Die geplanten Beeinträchtigungen können weder ausgeglichen noch ersetzt werden. Die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Bocksberg-Projektes sind nach LSG-Verordnung auch in der T-Zone mit den Anforderungen gemäß dieser Verordnung nicht möglich.

Unter der Rubrik „Pflanzenartenerfassung“ heißt es auf S. 19: „Die Gefäßpflanzen innerhalb der T-Zonen „S 2 Bocksberg“ wurde (*es muss wohl* „*wurden*“ heißen) im Rahmen der Biotoptypenerfassung mit erfasst. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Erfassung, da diese nicht Bestandteil des Auftrages war. Es wurden lediglich die Pflanzen erfasst, welche bei der Biotoptypenkartierung „nebenbei“ mit erfasst werden konnten.“ Eine vollständige, fachlich korrekte Pflanzenerfassung hat also überhaupt nicht stattgefunden. Trotzdem wurden geschützte Pflanzenarten und Pflanzenarten der Vorwarnliste der Roten Liste gefunden. Wir beantragen die Erstellung einer vollständigen, korrekten Pflanzenerfassungsliste. Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und sind

nachbesserungsbedürftig. Wir weisen darauf hin, dass wir unsere Stellungnahme nach der Vervollständigung der Unterlagen ebenfalls entsprechend ergänzen und ausweiten werden.

Es geht aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hervor, ob auch die Vogelartenkartierung im Rahmen der Biotopartenerfassung lediglich „nebenbei“ oder korrekt durchgeführt wurde. Wie aus dem Text auf S. 19 hervorgeht, „wurden 34 geschützte Arten und deren Reviere festgestellt“. Leider fehlen in den Unterlagen Daten, um welche Arten es sich handelt. Zwei Arten sind sogar streng geschützt. Wir bitten um Mitteilung, ob die Vogelartenkartierung korrekt durchgeführt wurde. Bitte teilen Sie uns mit, mit welcher Methode diese Erfassung stattgefunden hat.

Die im späteren Text vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Waldrandumbau) sind nicht geeignet, dem streng geschützten Sperlingskauz (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979) einen Lebensraum am Bocksberg zu sichern.

Im Text zur Vogelartenkartierung heißt es abschließend: „Eine Art (Alpenringdrossel) ist nach der Roten Liste Niedersachsens streng geschützt und vom Aussterben bedroht. Sie wurde als Durchzügler eingestuft.“ Diese Aussagen halten wir für nicht ausreichend. Es wird zum einen nicht begründet, warum die Alpenringdrossel als Durchzügler eingestuft wurde, zum anderen fehlt der Hinweis auf die Planungen am Wurmberg, wo eines der letzten drei Brutgebiete der Alpenringdrossel zerstört werden soll. Durch die Planungen am Bocksberg und Wurmberg, aber auch durch andere Planungen im Rahmen einer Umorientierung des Harztourismus von ruhiger Erholung hin zu Rummelplätzen wird zum Beispiel der vom Aussterben bedrohten und deshalb streng geschützten Alpenringdrossel jeglicher Lebensraum entzogen. Wir fordern auch anhand dieses Beispiels, die Gesamtplanungen im Harz in Richtung Vergnügungsparks mit künstlicher Landschaftsgestaltung, künstlichen Seen, künstlichem Schnee und künstlicher Beleuchtung im Zusammenhang zu betrachten vor allem im Hinblick auf die insgesamt auftretenden Beeinträchtigungen für Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenwelt, für Natur und Landschaft. Auch in diesem äußerst wichtigen Punkt sind die uns vorliegenden Unterlagen unvollständig und bedürfen dringend der Vervollständigung. Wir behalten uns vor, nach Vervollständigung der Unterlagen unsererseits unsere Stellungnahme auszuweiten.

Es fehlen Unterlagen zur Erfassung anderer Arten, z.B. Pilze. Weiterhin fehlen Unterlagen zur Erfassung anderer Tierarten, z.B. Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge, Insekten usw. In den Punkten 80 und 81 sind die uns vorliegenden Planungsunterlagen ebenfalls unvollständig und müssen nachgebessert werden. Erst danach ist es uns möglich, eine fach- und sachgerechte Stellungnahme abzugeben.

Im Kapitel 2.2. werden die Aussagen im Landschaftsplan dargestellt. Es wird deutlich, dass die Planungen am Bocksberg mit den Festsetzungen im Landschaftsplan nicht vereinbar sind. Dies wird im Detail dokumentiert.

Es heißt unter dem Abschnitt „Boden“: „Die Leistungsfähigkeit des Bodens ist 'wenig eingeschränkt', die morphologische Veränderung ist 'wenig', die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist 'sehr hoch'“. Durch das Bocksberg-Projekt wird dieser Zustand zerstört. Die Betrachtung von Erosionsproblemen fehlt völlig.

Zum Thema „Wasser“ heißt es: „Das Quellgebiet der Grane ist 'naturnah - natürlich' ausgeprägt und 'unbelastet - gering belastet'“. Auch dieser erhaltenswerte Zustand würde durch das Bocksberg-Projekt zerstört.

Zum Thema „Klima/Lufthygiene“ heißt es weiter: „Der Bocksberg ist ein 'Waldklimatop mit luftfilternder Funktion mit 'extremer Dämpfung aller Klimatelemente'. Das Waldklimatop hat eine 'Luftfilterfunktion', es besteht 'leicht erhöhte Luftfeuchte', es ist 'heilklimatisch und lufthygienisch besonders wertvoll'.“ Mit dieser Aussage wird deutlich, welche Chancen der heilklimatische Kurort Hahnenklee-Bockswiese hat, zusammen mit den Alleinstellungsmerkmalen „Behindertengerechte Wanderwege“, „Heilklimatischer Kurort ohne Durchgangsverkehr“ zusammen mit den touristischen Highlights UNESCO-Welterbestätte „Oberharzer Wasserregal“ sowie mit dem Naturpark Harz mit einem sanften, nachhaltigen Tourismus zu punkten, wenn man diese Chancen denn nur wahrnehmen und nutzen würde. Wir befürchten, dass diese Aussagen zum Thema „Klima und Lufthygiene“ in weiten Teilen der Bevölkerung von Hahnenklee-Bockswiese und vor allem im Ortsrat von Hahnenklee gänzlich unbekannt sind, denn sonst würde man nicht auf die Idee kommen, genau das zu zerstören, was die Grundlage des Fremdenverkehrs im Harz allgemein und speziell in Hahnenklee-Bockswiese auszeichnet. Eine Achterbahn und ähnliche Vergnügungsbahnen kann man überall hinstellen, die einmalige Natur- und Landschaftsausstattung in Hahnenklee-Bockswiese jedoch lässt sich nicht nachbauen.

Auf S. 21 wird im Abschnitt 2.3. Eingriffe auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes, Bestandsbeschreibungen, Einzelbewertungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG, Kultur- und Sachgüter“ dargelegt, dass die Eingriffe, die sich aus dem Bau der Vergnügungsbahn „Wie-Li“ und des neuen Schleppliftes ergeben, nicht berücksichtigt werden, weil diese beiden Einrichtungen in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, bewertet werden. Dies hat den Nachteil, dass die Schwere des gesamten Eingriffes, die sich aus dem Bocksberg-Projekt ergeben, nicht deutlich wird. Wir regen deshalb an, die Eingriffe und die entsprechend geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem Bau des Wie-Li und des neuen Schleppliftes ergeben, nachrichtlich tabellarisch im Bauleitverfahren der Stadt Goslar eingefügt werden, zumal beide Verfahren ohnehin parallel durchgeführt werden sollen.

In der Fußnote 12 auf S. 21 wird von der Unteren Wasserbehörde (UWB) gesprochen. Gemeint ist jedoch offensichtlich die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

In der Fußnote 13 wird ausgesagt, dass die Erfassung noch nicht abgeschlossen sei. Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde jedoch festgestellt, dass die Erfassung zum Standort S 2 Bocksberg durchaus abgeschlossen wurde, dass jedoch diese Untersuchung im Rahmen der „Perspektivplanung für eine intensivere touristische Nutzung des Harzes unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes“ nicht den Kleinen Kurpark umfasst. Für den kleinen Kurpark sind diese Untersuchungen also nachzuholen. Die Unterlagen zum Bocksberg-Projekt sind also auch hier unvollständig und bedürfen der Ergänzung. Wir behalten uns vor, auch in diesem Punkt nach Ergänzung der Planungsunterlagen in Bezug auf die Untersuchungen zum kleinen Kurpark unsere Stellungnahme zu erweitern und zu ergänzen.

Auf S. 22 wird unter der Überschrift „Fledermäuse, Winterquartiere“ festgestellt: „Im Bereich des Bocksberges wurde am 2.3.2012 festgestellt, dass sich dort keine Fledermauswinterquartiere befinden (Büro Dr. Fahlbusch + Partner). Aus diesen Angaben ist nicht ersichtlich, wie das Büro Dr. Fahlbusch + Partner zu dieser Kenntnis gelangt ist. Wir bitten um Auskunft über die Methodik der Untersuchung.“

Eine Fledermauskartierung hat im Rahmen des „Ergebnisberichts zur Naturraumausstattung des LSG Harz im Jahre 2010“ nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden. Die Aussage in der Fußnote 14 auf S. 22, dass die Fledermauskartierung nicht abgeschlossen sei, ist also nicht zutreffend und missverständlich.

Aufgrund der Hochwertigkeit der Naturlausstattung am Bocksberg und der Empfindlichkeit dieses Bereiches halten wir eine Erfassung und Kartierung von Amphibien und Insekten für erforderlich, vor allem im Hinblick auf die geplante Flutlichtanlage. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch schon im Winter bestimmte Insektenarten aktiv werden und von einer Flutlichtanlage beeinträchtigt werden können, auch wenn diese Flutlichtanlage nur im Winter bei entsprechender Schneelage betrieben wird. Siehe hierzu die entsprechenden Anmerkungen von BUND und NABU im Rahmen der Stellungnahme zur Flutlichtanlage am Wurmberg bei Braunlage.

Der Festlegung auf S. 22, ein Ausgleich der Umwandlung von 61.650 m² Fichtenforst (WZF) in mesophiles Grünland (GMZ) sei nicht notwendig, weil beide die Wertstufe III aufweisen, widersprechen wir. Allein aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Waldgesetzes ist ein dauerhafter Waldverlust ohne Anlage von Ersatzwaldflächen nicht zulässig. Weiterhin ist der Sperlingskauz betroffen.

Fichtenforst wird mit der Abkürzung WZF versehen und nicht wie auf Seite 22 mit WFZ.

„Schiefergruß“ wird mehrfach genannt - es muss richtig „Schiefergrus“ heißen.

Wieso wird beim Kleinen Kurpark die Wertstufe „Fichtenforst“ genannt, wenn es sich um Laubbäume handelt?

Zum Thema „Beschneigung“ verweisen wir auf das anl. Gutachten von Prof. de Jong, Reinboth & Knolle (2012) sowie auf das „Handbuch Sport und Umwelt“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter fachlicher Begleitung des Umweltbundesamtes und zusammen mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Naturschutzring. Hier wird folgendes über die ökologische Folgen von Beschneigungsanlagen ausgeführt: „KAMMER/HEGG haben in Savognin, Schweiz (Höhenlage 1.200 bis 1.800 m) auf schon seit acht Jahren künstlich beschneiten Pisten folgende ökologische Veränderungen im Vergleich zu natürlich beschneiten Flächen neben den Pisten festgestellt:

- Das Angebot an Wasser und Nährstoffen für die Pflanzen steigt. Zur Beschneigung war nährstoffreiches Wasser verwendet worden.
- Die Vegetationsentwicklung verzögert sich erheblich (bis um einen Monat verspätete Ausaperung). Durch den relativ frühen Schnitt ist die generative Fortpflanzung später blühender Arten teilweise nicht gewährleistet.
- Das Artenspektrum der Vegetation verschiebt sich. Typische Arten trockener und nährstoffarmer Standorte werden verdrängt von Allerweltsarten.
- Die Artenzahl pro Flächeneinheit sinkt erheblich (um ein Viertel bis ein Drittel). Das gilt für Fettwiesen, Magerwiesen und subalpine Rasen.
- Der Anteil der Gräser an der Vegetationsdecke nimmt deutlich ab (zwischen 17 und 33 %). Die damit zusammenhängende schwächere Durchwurzelung des Bodens macht den Hang erosionsanfälliger.“ (S. 683).

Außerdem werden nach Untersuchungen von MOSIMANN (1991), CERNUSCA (1987), BROGGI/WILLI (1989) und KAMMER (1990) folgende direkte Umweltbelastungen durch das Aufbringen von Kunstschnee hervorgerufen:

- Erosion: Das verstärkte Schmelzwasser erhöht auf vernässten, ohnehin labilen Böden die Trittanfälligkeit und kann hier zu verstärkter Bildung von Anrissen und Rutschungen führen.
- Fäulnis und Pilzbefall der Vegetation: Diese Wirkungen treten im Spätwinter und Frühjahr auf, wenn nasser Schnee (bei Temperaturen um 0 °C) erzeugt wird und sich daraus eine (luftundurchlässige) Eisdecke entwickelt.
- Beeinträchtigung von Gewässern: Der Abzug der für die Schneeproduktion benötigten Wassermassen kann zur Belastung der Tierwelt in den betreffenden Gewässern führen, wenn nicht genügend Restwasser bleibt. [...]
- Lärm: Beschneiungsanlagen erzeugen Lärm, der insbesondere bei nächtlichem Einsatz zu erheblicher Belästigungen führen kann. [...]
- Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird durch die technischen Bauten [...] beeinträchtigt. Hinzu kommen im Winter die Schneekanonen. [...]“ (S. 683 f.).

Im Handbuch „Sport und Umwelt“ heißt es zusammenfassend: „Der Deutsche Sportbund (DSV) lehnt in Übereinstimmung mit der CIPRA und dem bayerischen Umweltministerium die Beschneigung ökologisch empfindlicher Bereiche ab.“ (S. 688).

Der ehemalige Leiter des Nationalparks Harz Dr. Barth schreibt in seinem Buch „Naturschutz: Das Machbare“ über Schneekanonen unter der Überschrift „Beschneiungsanlagen - winterlicher Selbstbedienungsladen auf Kosten der Allgemeinheit“ folgendes: „Eine große Schneekanone verbraucht in einer halben Nacht soviel Energie wie ein durchschnittlicher Vierpersonenhaushalt in einem Jahr. ... Die benötigte Wassermenge kann vorübergehend ein kleines Fließgewässer trockenlegen mit unübersehbaren ökologischen Folgen. Die Vegetationszeit auf Kunstschneetrassen ist verringert (bis zu 25 Tage), und in Kombination mit dem Einsatz von chemischen Mitteln sind schädliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna unausweichlich. Diese Art winterlicher Selbstbedienung in der freien Natur unter Umgehung der Kasse ist eine unverantwortliche Gewinner-Verlierer-Strategie. Grundsätzlich sollten sich Beschneigungen auf kleinflächige, besonders belastete und vorzeitig ausapernde Pistenstellen beschränken (Leicht, 1993).“ (S. 402).

Wir regen an, die Beschneiungsanlage am Bocksberg aufzugeben und beantragen einen Rückbau der damit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen. Sollten Forderungen nach Rückzahlung von Fördergeldern erhoben werden und nicht abgewehrt werden können, so sind diese vom Verursacher, der Stadt Goslar zu tragen. Die politische Verantwortung hierfür tragen diejenigen Kommunalpolitiker im Rat der Stadt Goslar sowie im Ortsrat von Hahnenklee-Bockswiese, die den Beschluss zum Bau der Beschneiungsanlage befürwortend gefasst haben.

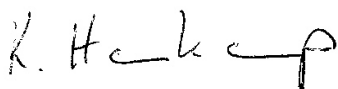
Bestärkt werden wir bei unserer Ansicht, dass es sich bei der seit etwa acht Jahren existierenden Beschneiungsanlage durch die Übernachtungszahlen des Harzer Tourismusverbandes (HTV), die belegen, dass die Übernachtungszahlen in Hahnenklee-Bockswiese trotz dieser Beschneiungsanlage kontinuierlich abgesunken sind.

Dass es sich bei der Beschneiungsanlage um eine Fehlkonstruktion handelt, belegt auch ein Artikel aus der Goslarschen Zeitung vom 20.2.2002. Dort heißt es: „Der Unmut unter den

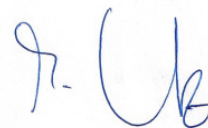
Gastronomen wächst. Warum, so fragen sich viele, schafft man eine teure und hochmoderne Beschneiungsanlage an und lässt sie dann ungenutzt stehen? Seit Mittwoch vergangener Woche ist ein Kälteeinbruch zu verzeichnen, aber Technik-Schnee wird nicht produziert. Seilbahn-Geschäftsführer Ralf Borrmann führte klimatische Daten zur Verteidigung ins Feld. Laut Computerauswertung der Wetterstation hätte die Anlage aufgrund von Temperatur und Luftfeuchtigkeit nur Donnerstag- und Freitagnacht optimal laufen können. Für die Beschneiung der gesamten Piste benötige er aber 'drei volle Tage'. Ortsbürgermeister Heinrich Wilgenbus wollte bereits am Montag das Wetter-Argument nicht gelten lassen. Es gehe nicht um optimale Bedingungen, denn bei ähnlichen Werten habe die Anlage im Probebetrieb einwandfreien Schnee produziert. Es gelte vielmehr, so Wilgenbus, 'ein bisschen Show zu machen' für die Gäste, die sehen müssten, dass die Schneeherstellung funktioniere.“ (Goslarsche Zeitung vom 20.2.2002). Für ein „bisschen Show“ und für die Erfüllung der Wünsche eines Ortsbürgermeisters sind die eingesetzten Steuergelder für Anschaffung und Betrieb der Anlage sowie angesichts der Energieverschwendung und der Eingriffe in den Naturhaushalt etwas teuer. Den heutigen Betreibern kann dies nicht zugemutet werden, nur um Rückzahlungen von Zuschüssen zu vermeiden.

Abschließend legen wir dieser Stellungnahme ein Exemplar der Broschüre „Auswirkungen von Klimawandel und künstlicher Beschneiung auf Wurmberg und Winterberg – Erste Ergebnisse einer Analyse der Planungsunterlagen sowie von Geländeuntersuchungen im Juli 2012“ von Prof. Dr. Carmen de Jong, Universität Savoyen und Koautoren zu Ihrer Information bei. Hier wird auf wissenschaftlicher Grundlage nachgewiesen, wie ökologisch schädlich und wirtschaftlich unsinnig den Bau von Beschneiungsanlagen am Wurmberg bei Braunlage und am Winterberg bei Schierke wäre. Dies trifft umso mehr auf das Bocksberg-Projekt zu, da dieser Berg noch um mehr als 200 m niedriger ist als Wurmberg bzw. Winterberg.

Mit freundlichen Grüßen



Knut Haverkamp, BUND



Mathias Kumitz, NABU

Anlagen:

Gutachten de Jong, Reinboth & Knolle 2012

Dokumentation Kunstschnee-induzierte Erosion auf dem Bocksberg 2012